Pol. civ.
129
m

Bolleo 129 m

Anweisung
zu Verhütung
der Feuersgefahren
und
wirksamsten Löschmittel
gegen Feuersbrünste.

Zu Verbreitung
gemeinnüziger Vorschläge und Anstalten
von

Tobias Gabriel Scheitberger,
Caminfeger zu Erlangen.

R

Zweite Auflage.

Erlangen
bei Christian Karl Gottlieb Kunstmann,
und in Commißion
bei Johann Jakob Palm. 1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ohngeachtet so viele Feuerordnungen vorhanden sind, daß fast jegliche Stadt und Ortschaft deren eine individuelle besizt; so ist darum doch gewiß eine Abhandlung nicht für überflüssig zu achten, welche die mancherley nüzlichen Anstalten zu Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, die noch bisher in mehrern zum Theil sehr kostbaren Schriften zerstreut lagen, unter einem Gesichtspunkte vereiniget, und zum Theil manche neue Vorschläge hierüber enthält. Herr Caminfeger Scheitberger allhier, der in seiner Profession manche nüzliche Bemerkungen über diese wichtige Gegenstände zu machen Gelegenheit hatte, übergab mir im leztverwichenen Monate dieses Jahrs seine Handschrift, um dieselbe, mit Zusätzen verstärkt, zum Drucke in Ordnung zu bringen. Ich suchte also, so viel mir die Kürze der Zeit bey andrer überhäufter Arbeit gestattete, diesem Auftrage dadurch zu entsprechen, daß ich nebst dem Manuscripte die besten mir bekannten Schriften und Feuerordnungen benuzte, und dasjenige, was mir daraus am brauchbarsten schien, vorliegender Abhandlung einverleibte. Ich rechne insonderheit hieher die Anzeige der Vorschläge Herrn Professor Karstens zu Verbesserung der Feuerspritzen, die beste Art ihrer Aufbewahrung und Fortbringung, die Schätzung der Glaserischen, Hartleyischen und Mahon'schen Verwahrungsmittel gegen die Gluth, die Anweisung des Gebrauchs der Meßtische zur untrüglichen Kenntniß des

Stand-

Standorts der Feuersbrünste bey Nachtzeit, die Erfindung des Eisenbleches zu leichterer Löschung entzündeter Camine, des Feuerschildes, der Rettanstalten solcher Personen, welchen die Gluth den Ausgang aus ihren Gemächern verwehret, samt den Polizeyveranstaltungen vor, bey und nach den Feuersbrünsten. Nichts desto weniger gebühret Herrn Caminfeger Scheitberger das Lob mancher sehr empfehlungswürdiger Vorschläge, z. B. des Kreuzbesens bey Löschung in Brand gerathener Schornsteine, der Feuerklatsche, der Zimmerheitzung durch die beym Kochen abgängige Hitze, mittelst einer von dem Feuergange des Kuchenheerdes in die Stube geführten Blechröhre u. a. m.

Man schmeichelt sich, diese Schrift werde nach ihrer Absicht: gemeinnützige Anstalten, welche bisher nur in wenigen Territorien üblich sind, bekannter und ausgebreiteter zu machen, und manchen flüchtig hingeworfenen Gedanken zur weitern Untersuchung und Ausführung vorzulegen gewürdigt werden.

Vorschläge, wobey die Rettung des Lebens und der Güter vieler Tausende interessirt ist, verdienen selbst, so zu sagen, in ihrer Kindheit, mit Schonung beurtheilt zu werden, weil die Urquelle, woraus sie entspringen, Menschenliebe ist —, und welche Erfindung war wohl sogleich zur Zeit ihrer Entstehung in ihrer höchsten Vollkommenheit? Erlangen, den 9. October 1791.

Dr. Frank.

Allge-

Allgemeine

Vorbauungsmittel

zu

Vermeidung dessen, was Feuersbrünste veranlassen kan.

Die meisten Feuersbrünste entstehen durch Sorglosigkeit, Vernachlässigung, Unverstand und Unvorsichtigkeit; selten ist Bosheit daran Ursache. Die Obrigkeit muß demnach von Zeit zu Zeit die Einwohner jeden Orts an ihre hierüber obliegenden Pflichten erinnern. Sie lasse, so bald sie vermerket, daß nachlässig mit Feuer und Licht umgegangen werde, die hierauf abzweckenden Polizeygesetze durch öffentlichen Ausruf von neuem ankündigen, sie schicke ohne Ansehen der Person Polizeydiener in solche Häuser, wo sie in diesem Stücke Unordnung befürchtet, um Hausherren, welchen die Leichtsinnigkeit ihrer Familie oder ihres Gesindes unbekannt ist, gegen Unglük zu warnen, sie halte öfters ganz unvermuthet Visitationen, und bestrafe sogleich und ohne Nachsicht jegliche Uebertretung der Feuerordnung.

Da jedoch nicht sowohl die Furcht vor der Bestrafung, als vielmehr der Geist der Ordnung und einer lobenswerthen Besorgniß, die sich auf innere Ueberzeugung der gefährlichen Folgen gründet,

auf die Gemüther wirken muß, so könnten ohnstreitig Prediger überaus viel Gutes hiebey stiften, wenn sie an sogenannten Brandsonntägen, oder auch bey andrer Gelegenheit, wo sie solches für nöthig erachten, auf der Kanzel einige Winke gäben, indem sie die Zuhörer auf die erschreklichen Folgen aufmerksam machten, die bey der mindesten Vernachlässigung des Feuers, oder auch bey Verhehlung des Brandes entstehen können, und wann sie ihnen die Pflichten, welche sie als Herrschaft oder Gesinde, als Eltern oder Kinder hierinnen zu beobachten haben, recht nachdrüklich einschärften. Gleiche Vermahnungen sollten die Lehrer bey feyerlichen Gelegenheiten an ihre Schulkinder, und Hausväter an ihre Familien und Dienstboten halten, auch hätten die Obrigkeiten, die hieher einschlagende Verhaltungsregeln durch öffentliche Blätter, oder wohlfeile, gründliche und faßliche Abhandlungen in Umlauf zu bringen.

Die Hauptpunkte laufen auf folgende Stücke hinaus: Jeder Hauswirth, Miethmann und Hausgenosse, hat für sich, die Seinigen und das Gesinde auf Feuer und Licht wohl acht zu geben, damit weder übermäsige Feuerung, noch dieselbe an gefährlichen Orten geschehe, noch Feuer auf dem Heerde, oder Licht in einem Gemache brenne, wenn niemand zugegen ist.

Vor Schlafengehen muß also jeder Hausherr, oder diejenige Person, welcher er den Auftrag ertheilt

theilt hat, wol zusehen, daß glühende Kohlen und Asche in Oefen, Caminen, und auf Heerden ausgelöscht, oder doch so verwahrt seyen, daß keine Gefahr zu befürchten stehet. Bey starker Hitze, oder aufsteigenden Gewittern, muß jeder Hauswirth ein Gefäß mit Wasser, worein wenigstens zwei Eimer gehen, vor der Hausthüre stehen haben; derjenige nun, welcher ein solches Gefäß aus Muthwillen umstößt, oder beschädigt, müsse dasselbige nicht nur wieder ersetzen, sondern noch überdies eine ansehnliche Geldbusse zur Feuerkasse erlegen, welche in der Folge zu Prämien verwendet werden kan. Um auch zur Winterszeit sogleich Wasser zum Löschen bey der Hand zu haben; muß jeder Hauswirth das vorerwähnte Wassergefäß an einem lauen Orte stehen haben, wo es nicht eingefriert, und hat für die richtige Befolgung dieser Verordnung die Herrschaft oder derjenige Dienstbote, welchem die Herrschaft solches Geschäfte anvertraute, einzustehen.

Das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, Schupfen, Kammern, Höfen, auf den Böden, in Stuben auf den Streuen, oder auf freyer Gasse, es sey in der Stadt oder auf dem Dorfe, ist strenge zu verbieten.

Dreschen, Heckerlingschneiden, überhaupt alle Arbeiten mit Stroh, dürfen schlechterdings nicht bey Lichte geschehen.

Ein gleiches ist vom Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses zu sagen. Auserhalb den

Städten und Dörfern, wo Hanf oder Flachs gebauet wird, sollte man besondere Gemeinde-Dürr-Oefen anlegen lassen, und künftig solches Dürren in Haus-Backöfen verbieten. Die Brech-Oehren müssen auf den Mist geschaft werden, wo sie zu guten Dünger verfaulen; das Verbrennen derselben ist nicht zu erlauben. Gleichergestalt sey verboten, Flachs vor den Wohnstuben, oder auf Gesimsen, oder auf Brettern aufzustellen.

Mit einem brennenden Lichte oder Lampe, ohne Laterne, muß niemand in Ställe und Scheuern gehen, der Schleußen aber sollte sich Niemand, auch nicht einmal zum Herumleuchten im Wohnhause bedienen dürfen.

Gastwirthe und Krüger sollen dafür haften, daß die Fuhrleute, wenn sie des Abends oder Morgens mit Laternen in die Ställe zum Füttern gehen, das Licht nicht aus den Laternen nehmen, und in einer Gabel, so sie in eine Säule des Stalles stecken, einklemmen; am allerwenigsten aber müssen die Gastwirthe zu diesem üblen Gebrauch, durch sogenannte Blakers, welche sie in Ställen an denen Säulen haben, Gelegenheit geben, weshalb auf jeden vorgefundenen Blaker zehn Thaler Strafe zu setzen ist.

Viehhalter sollen nach Weitschaft der Häuser, auf einmal nicht über ein Fuder Fütterung, auch nicht mehr, als sie in einer Woche bedürfen, hineinführen; der übrige Vorrath ist ausserhalb der Stadt

Stadt zu haben. So es unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zur Nachtzeit mit einem Licht in den Stall zu gehen, darf solches nicht anders als mit einer wohlverwahrten Laterne geschehen, solche darf aber durchaus nicht auf den Boden gesezt, oder neben an Holzwerk aufgehangen werden, sondern es ist dieselbe in eine besonders im Stalle ausgemauerte kleine Nische zu setzen, weshalb die Obrigkeit da, wo solche Vorrichtung noch nicht befindlich ist, dieselbe gesezlich einzuführen hätte. Der Zerbrechlichkeit wegen sollte man keine andere, als hornene, keineswegs aber gläserne Laternen, in Ställen gebrauchen dürfen. In wie ferne blecherne zu erlauben sind, welche ihren Schein durch die darein geschlagene kleine Löcher geben, beruhet auf der Untersuchung: ob nicht durch solche Oefnungen Feuerfunken hindurch sprühen können; wenigstens scheinen sie dann gefährlich zu seyn, wenn sie zufälliger Weise umstürzen. Holz, in und vor, oder unter den Ofen, oder vor die Camine zum Troknen zu legen, sey nachdrücklichst verboten. Schilf und anderes Geströhe, darf nur mit sehr groser Vorsicht verbrannt werden, auch ist solches eben so wenig als Holz, oder vieles hölzernes Geräthe, auf Dachböden aufzubewahren. Ein gleiches ist von dem Heue und Strohe zu sagen. Ueber ein Fuder Heu oder Krunmet, nebst einem Fuder Stroh, sey denen Gastwirthen nicht erlaubt auf einmal auf dem Boden zu haben. Andere Privatpersonen, wenn

sie nicht ihrer Nahrung halber einen ansehnlichen Viehstand halten müssen, sind auf die Hälfte solcher Fouragehaltung einzuschränken.

Jeder Hauswirth ist gehalten, wenigstens eine brauchbare Dachleiter, woran oben eiserne Haken befindlich sind, auf solchen Gebäuden zu halten, welche mit Stroh oder Schindeln bedekt sind. Gut wäre es, wenn jeder Hausbesitzer eine hölzerne Handsprütze, nebst einem ledernen, mit der Nummer seines Hauses bezeichneten Feuereimer, vorräthig hätte. Solches Hausfeuergeräthe ist bey jeglicher Feuerschau vorzuzeigen, und sind diejenigen, welche solches entweder nicht vollständig, oder im gehörigen brauchbaren Stande haben, in Strafe zu ziehen.

Bey starkem Winde ist doppelte Aufsicht auf Feuer und Licht zu halten. Dasjenige Feuer also, dessen man nicht unumgänglich benöthigt ist, muß ganz ausgelöscht werden. Das Abputzen der Fackeln an Häusern, oder Holzwerk, werde auf das strengste bestraft; durch Dorfschaften aber dürfen gar keine Fackeln getragen werden. Auch hat man sich bey Winterszeit, und wenn man brauet, der Schleisenlichter, deren man eine Handvoll zusammen fasset, weil davon häufig Kohlen abfallen, die vom Winde an gefährliche Orte getrieben werden können, gänzlich zu enthalten, und dafür Laternen zu gebrauchen.

Die

Die Mulzer dürfen bey der Nacht nicht dürren, sondern sollten Morgens früh um fünf Uhr anschüren, und so sie bey Nacht dürren wollen, fleissig Wache dabey halten, jederzeit aber nicht nur das erforderliche Wasser, sondern auch alles Feuerlöschgeräthe im Hause in Bereitschaft halten. Ein gleiches müssen die Becker jederzeit bey dem Backen beobachten. Gleichergestalt haben sich die Seifensieder, Branntweinbrenner, Lebküchner, Lichterzieher, und andere, welche Schmalz, Unschlitt, Schmeer und dergl. auslassen, oder laboriren, oder sonst im Feuer arbeiten, auf das strengste an diese Ordnung zu binden. Das Verpichen der Fässer in Häusern oder Höfen sey verboten; dasselbe muß entweder auf freyer Gasse, oder noch besser, auf besonders hiezu angewiesenen Plätzen, wohin die Fässer zu führen sind, geschehen. Pech, zum Verlassen, oder Verrennen der Fässer, darf weder in Krügen, noch in Häfen, zum Zerschmelzen, in die Oefen, oder auf die Feuerheerde gesezt werden, weil das Pech öfters sehr schnelle überläuft, und sich dasselbe nicht einmal mit Wasser löschen lässet, sondern die Böttcher müssen sich zum Pichen eiserne Pfannen anschaffen, worinnen sie das Pech anfeuern und zerschmelzen. Wagenschmier, Pechfackeln, Buchdruckerschwärze und ähnliche Dinge, dürfen nur ausserhalb der Stadt an bestimmten Plätzen bereitet werden. Alle und jegliche Holzarbeiter müssen, sobald sie bey Lichte handthiereu, diejenigen Späne, so sie

Tags über gemacht, vor Einbruch der Nacht aus der Werkstatt an einen sichern, verwahrten Ort schaffen, wohin Niemand mit Lichtern zu gehen sich unterstehen darf. Diejenigen Handwerker, welche sich mit Verarbeitung des Holzes beschäftigen, sollten zu Folge einer ausdrücklich hierüber zu gebenden Polizeyverordnung, durchaus nicht in einerley Haus mit einem in Feuer arbeitenden Gewerbmann wohnen. Auch sollte man Tischlern, Holzdrechslern, und andern Holzarbeitern, das Maas vorschreiben, wie viel sie an Nuzholz in ihren Gebäuden vorräthig liegen haben dürfen. Eine gleiche Vorschrift wäre bey Feuerarbeitern in Ansehung des Kohlenvorraths erforderlich. Kohlentöpfe dürfen in Gebäuden zum Erwärmen keineswegs gebraucht werden. Eben so wenig darf sich Jemand eines heisgemachten Brettes, oder Ziegelsteines, zum Erwärmen des Bettes bedienen. Spuknäpfe in den Zimmern sind nicht mit Sägespänen, sondern mit Sand zu füllen. Bey windigen Wetter dürfen keine glühende Kohlen, selbst nicht in wohlverwahrten Behältern, über die Strasse getragen werden; auch haben sich alle und jede Herrschaften zu solcher Zeit des Gebrauchs der Fackeln zu enthalten. Die Asche darf bey empfindlicher Strafe an keinen andern als denjenigen Ort gelegt werden, welchen die Feuer-Schau hiezu vorgeschrieben hat. Solche Haushaltungen, welche starke Feuerungen halten, wären zu Erbauung eines feuer-

vest

vest gebauten, durchaus mit Steinen gewölbten Aschenbehälters anzuhalten. Eine ausführliche Beschreibung der Anlage eines solchen Aschengewölbes unter dem Heerde, liefert Hr. Prof. Plouquet in seiner Abhandlung über den Holzmangel und die Mittel, ihm abzuhelfen. Tübingen 1780. S. 56. u. f.

Kohlenmagazine sind nicht anders als ausserhalb der Stadt an schicklich angewiesenen Plätzen zu halten.

Bauordnung für das platte Land, zu Verhütung der Feuersbrünste.

Maurer und Zimmermeister sollen, ohne vorhergegangene Besichtigung der Baumeister, weder neue Feuerstellen anlegen, noch die bereits vorhandenen verändern dürfen. Insonderheit müssen alle Arten von Brandmauern, worauf, oder innerhalb deren Umfang Feuer geschürt wird, oder welche zu Abhaltung der Flamme dienen, nur von solchen Mauermeistern, welchen die Obrigkeit die volle Ausübung ihres Handwerks verstattet hat, aufgeführt werden, und wären diejenigen Meister, welche solche Arbeiten ohne ihre persönliche Gegenwart, Gesellen oder wohl gar Lehrjungen übertragen, selbst dann, wenn der Bau ordnungsmässig aufgeführt ist, in Strafe zu ziehen.

Wäre aber etwas daran verfehlt; so müßte nicht nur die nöthige Verbesserung oder Anlage

auf desselben Meisters eigene Kosten vorgenommen, sondern die Bestrafung noch um so mehr erhöhet werden. Ein gleiches sollte auch bey den übrigen Handwerkern statt finden, deren Arbeiten zu solchen Anlagen vonnöthen sind.

Wollte ein Eigenthümer die Maurer- und Zimmermeister anhalten, ihrer Instruction zuwider zu handeln; so haben sie solches keineswegs zu befolgen, sondern dem Gerichte sogleich zur Verfügung anzuzeigen.

Neu anzulegende Feuerstellen, Camine und Schmiedeeßen müssen schlechterdings von tüchtigen Mauersteinen aufgeführet, und ausser dem Mantelträger, welcher jedoch mit Leimen oder Gips bekleidet seyn muß, darf gar kein Holzwerk daran sich befinden. Die Feuerstellen müssen mit tüchtigen Brandmauern, ohne Riegeln, versehen seyn, und dürfen sich hinter denselben keine hölzerne Riegel in einer solchen Nähe befinden, daß sie von der Hitze entzündet werden können.

Ueber den Feuerheerden, Rauch- und Ofenlöchern, desgleichen in der Enge des Rauchfanges, wo die Hitze am stärksten ist, oder durch den Schornstein, dürfen keine Ständer, Balken, Riegel, Weller- oder Holzwerk geführt werden.

Die Weite des Schornsteins richtet sich nach der Stärke des darunter zu haltenden Feuers, es muß jedoch derselbe in den neu anzulegenden Rauchröhren so weit in Lichten seyn, daß ein erwachsener

Mensch

Mensch hindurchsteigen, und die Röhren ausreinigen könne. Die Rauchröhren sind wenigstens zwey bis drey Fuß über den Forst des Daches hinaus zu führen, es käme denn des Nachbars Giebelwand, welche mit Brettern verschlagen, allzunahe, alsdann hätte man die Camine noch einige Fusse höher zum Dache hinaus zu führen.

Die Schornsteine sind in genugsamer Entfernung von allem Holzwerke auf feste Ruhen zu mauern.

Camine, so nicht durchaus gemauert sind, müssen, sobald sie wandelbar werden, ausgebessert, und auf eine unschädliche Weise aufgeführt werden. Der Schornsteinfeger hat deßhalb zuvörderst dem Hausbesitzer die Anzeige hievon zu machen, und wenn dieser die Ausbesserung in Zeit von vier Tagen unterläßt, ist der Caminfeger verpflichtet, solche Nachlässigkeit der Obrigkeit anzuzeigen, welche einen solchen nachlässigen Wirth hiezu anhält.

Alle neuerbaute Feueröffen sind von Steinen aufzuführen. Jeder ist zwey Schuh Weite im Lichten zu geben, damit sie gehörig befahren werden könne. Fehlerhafte Schlöte, welche nämlich entweder zu enge, zu dünne, oder über die Gebühr allzugeschleift geführt, und aus dieser Ursache feuergefährlich werden, sind ohne Widerrede einzuschlagen, und auf Kosten des Maurermeisters von neuem aufzubauen, weil dieser in seiner Instruction dahin

ange

angewiesen ist, daß er, selbst auf Befehl des Bauherrn, keinen Ordnungswidrigen Bau vollführe.

Küchenheerde und Feuerstätte, dürfen keinesweges blos mit Mauer verblendet werden, und müssen wenigstens in der Entfernung von anderthalb Schuh von allem Holzwerk abstehen.

Alle Rauchkammern müssen gewölbt, mit blechernen Schiebern versehen, und die Fleischstangen in unschädlicher Weite von dem Rauchloche angebracht seyn.

Ohne Zuziehung des Baudirectors in den Städten, und des Landrathes oder Beamten auf Dorfschaften, sollte keine Schmiede neu erbauet, oder Hauptveränderungen daran vorgenommen werden dürfen; fänden sich aber bey Schmieden feuergefährliche Fehler in ihrer Anlage, so sollte man dieselben sogleich einschlagen, oder die Hauptreparaturen daran vornehmen lassen.

Die Schornsteine müssen wenigstens alle Vierteljahre, bey Bäckern, Brauern, und wo besonders starke Heizrechte sind, monathlich gefegt werden. Geräth die Feueröfse also in Brand, daß die Lohe herausschlägt, so ziehe man sowol den Schornsteinfeger als den Hausbesitzer in Strafe, denn jener ist entweder durch schlechtes Fegen, oder durch Vernachlässigung desselben, zu der gesezlichen Zeit, hieran schuld, weil nämlich der Schornsteinfeger bey allen Hausbesitzern seines Quartiers, der ihm zu ertheilenden Instruction gemäß, des Fegens halber, zur

gesez-

gesezten Zeit Anfrage halten, und im Fall einer derselben, sich dessen weigern würde, der Schlot aber des Fegens bedürfe, der Caminfeger zu seiner Rechtfertigung, der Obrigkeit hievon die Anzeige machen müßte; der Hausbesitzer aber verdient um deßwillen in Strafe gezogen zu werden, selbst dann, wenn ein Schlot in den vermietheten Theilen in Brand geräth, weil ihm über das ganze Haus die Oberaufsicht gebühret. Hiervon findet keine Ausnahme statt; er habe denn das Haus im Ganzen vermiethet, wo alsdann der zeitige Miethmann dafür einstehen muß. Im Magdeburgischen ist die nachahmungswürdige Einrichtung getroffen, daß die Kraise unter die Schornsteinfeger abgetheilt, und jeder Hauswirth befehligt ist, zur Winterszeit, und an Orten, wo Kühn gebrannt wird, täglich den Ruß um die Ofenlöcher und Heerdrauchfänge mit einem stumpfen Besen abzukehren. Dem Brennen der Schlöte ließe sich dadurch für immer vorbeugen, wenn jedermann sich einen Schieber von Eisenblech auf dem obersten Boden, nächst unter dem Dachstuhle, in dem Camin hinein machen ließe. Dieser Schieber muß sich in einer eisernen Falze sehr leicht zuziehen lassen. So oft nun der Caminfeger den Schornstein reinigt, muß er auch jederzeit solches Blech rein abkratzen, und die Fugen wohl ausputzen, damit der Schieber leicht aus- und eingehe. Es giebt zwar manche Bäcken- und Färbereyschlöte, worinnen eiserne Klappen befindlich sind; ein Vorschieber

ber ist aber immer besser, weil bey den Feuerklappen der Ziehedrath zuweilen zerreißt, oder die Klappe manchmal durch Verstopfung von Ruß, oder wegen Verrostung, im benöthigten Falle sich nicht wohl zuziehen läßt. Bricht nun ein Feuer in einem solchen Schlote aus, so braucht man bey dieser Einrichtung blos den Vorschieber zuzuziehen, um das Feuer sogleich zu dämpfen.

Blecherne Windöfen aufzuführen, ist zwar nicht gänzlich verboten, jedoch soll solches jedesmal vorher bey der Obrigkeit gemeldet, und es hiebey nach jedes Hauses oder Behältnisses Beschaffenheit mit guter Vorsicht eingerichtet werden, und daher sind dieselben mit Zuziehung eines Schornsteinfegers, und zwar an solchen Orten, wo steinerne Wände und die Röhren in die Feuermauern geführet werden können, keineswegs aber an ungemauerte, entweder bretterne, oder mit Holzwerk ausgeflochtene Wände anzulegen, die Röhren mit einer Klappe zu versehen und nebst den Thüren zum Einheitzen so zu verwahren, daß kein Feuer heraus, auf oder zwischen die Fußböden fallen und Gefahr verursachen könne, zu Abwendung dessen der Fußboden, um den Windofen herum mit steinernen oder irdenen Tafeln in genugsamer Länge und Breite zu belegen ist, und dürfen die Leute einen geheizten Windofen, wenn schon das Thürchen zugemacht ist, nicht eher verlassen, als bis das Holz gänzlich zu Kohlen verbrannt ist, auch muß man die Röhren bey Windöfen,

öfen, so lange die Heitzung währet, wenigstens alle vier Wochen reinigen und kehren lassen.

Hiernächst sollte man die Maurer verpflichten, da, wo grosse Feuerrechte sind, die Mauersteine bey Feuerstellen nicht auf die hohe Kante zu legen. Hölzerne, oder auch sehr schadhafte gemauerte Schlöte, sollte die Obrigkeit einzureissen befehlen, und indeß den Inwohnern die Feuerung verbieten, bis der neue tüchtige Schornstein aufgeführt ist. Wäre vielleicht der Besitzer dieser Unternehmung zu arm; so sollten ihm aus der Brandversicherungs- oder einer andern Casse, die Kosten vorgeschossen, und diese in kleinen Theilzahlungen wieder erhoben werden. Auch verbliebe dieserhalb einen solchen Gläubiger, bey vorfallendem Concurse, ein Vorzugsrecht.

In Rauchkammern muß das Holz und Ständerwerk stark mit Gips bekleidet, der Fußboden damit bezogen, oder mit Backsteinen gepflastert seyn.

Will jemand einen neuen Backofen anlegen, so haben zuvörderst die Bauverordneten den Augenschein hierüber einzunehmen, vor dieser Besichtigung und erhaltenen Bewilligung, sey niemanden einen solchen Bau anzufangen verstattet.

In allen Dörfern wären gemeinschaftliche Backöfen zu erbauen; fände sich aber bey dieser Einrichtung Schwierigkeit, so möge zwar die Beybehaltung der Privatbaköfen gestattet seyn, doch müssen dieselben in beträchtlicher Weite von allen Gebäuden entfernt,

fernt, und die Ofenthüren also angelegt seyn, daß dieselben keinem Gebäude gegenüber stehen.

Die Dorfgeschwornen haben fleisig Acht zu geben, daß Niemand den heissen Bakofen, wenn das Brod herausgenommen ist, mit Stroh zustopfe, sondern jeder Bakofen muß ein Thürchen haben, welches gleich nach Vollendung des Backens vest zugemacht wird. Diese Einrichtung ist um so nothwendiger, da es sich zuweilen im Winter zuträgt, daß Hunde oder Katzen der Wärme wegen in die Bakösen kriechen, und wenn ihnen das Feuer auf den Balg brennt, mit feurigen Funken auf dem Rücken in Scheuern und Schupfen laufen, wodurch manche große Feuersbrünste entstanden sind.

In Ermanglung eines Aschengewölbes, ist die Asche in den Keller an einen solchen Ort zu legen, wo kein Luftzug dieselbe verwehet. Krämer und andere, so mit Pulver handeln, sollen dasselbe an verschlossenen Orten, zu oberst auf dem Dachboden, und nicht in der Quantität über vier Pfund haben, auch dasselbe unter keinem Vorwande bey Lichte verkaufen dürfen.

Ueberhaupt sind alle feuerfangende Materialien, insonderheit Flachs, Hanf, Schwefel, Pech u. dergl. nur in feuervesten Gewölben, und nicht über die bestimmte Quantität zum Verkaufe vorräthig zu halten.

Gleichergestallt dürfen keine mit Pulver beladene Wägen oder Karren, weder in den Städten noch auf dem Lande, in Häusern oder Höfen stehen gelas-

lassen werden, sondern es muß die Ausspannung derselben an einen freyen, von Gebäuden entfernten Ort geschehen, der Karn abet unterdessen, daß der Fuhrmann füttert, bewacht werden. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschrift haben insonderheit die Thorwärter und Gastwirthe strenge Acht zu geben.

Vornämlich ist auf den Dörfern, sowol als in den Städten, das bei heiligen Zeiten übliche Schiessen, Raqueten- und Schwärmerwerfen, das Anzünden des sogenannten Johannisfeuers und ähnlicher Unfug bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Feyerlichkeiten abzustellen. Da inzwischen das Erschiessen der Sperlinge in manchen Gegenden nothwendig ist, so bestimme zugleich die Polizeyordnung, in welcher Entfernung von Gebäuden solches geschehen soll.

Auf jegliche dieser Entgegenhandlungen setze die Polizey verhältnißmässige Strafen, und bringe dieselben jederzeit, ohne Ansehen der Person, zu Vollzug, um solche aber desto leichter zu erfahren, ertheile sie den Anzeiger, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte des eingegangenen Strafgeldes.

Da das Gesinde nicht selten mit Feuer und Licht unbehutsamer umzugehen pflegt, als ihre Herrschaft, weil es gemeiniglich wenig Glüksgüter zu verlieren hat; so werde dasselbe, wenn durch seine Vernachlässigung Brand entsteht, und es denselbigen nicht gleich auf der Stelle durch Lärmenmachen anzeigt, andern zum schreckenden Beyspiele, mit einer öffent-

lichen und empfindlichen, jedoch nicht entehrenden Leibesstrafe belegt. Alle und jede aber, durch deren Verschulden andere Menschen in Brand und Unglük gerathen, sollen dieselben, woferne sie durch Selbstlöschen den Brand haben überhand nehmen lassen, soweit ihr Vermögen zureicht, verhältnißmässig entschädigen.

Damit in Städten bey entstehendem Feuerausbruche die Spritzen, samt dem übrigen Löschgeräthe, im Anfahren nicht gehindert werden, hat die Polizey jederzeit Sorge zu tragen, daß die Gassen weder verbaut, noch durch die Bauart der Gebäude zu winklicht oder zu enge angelegt werden. In der Gassenordnung werde befohlen, dieselben binnen zu bestimmender Zeit von Schutt, Reis-, Bau- und Brennholz, wie auch von Misthaufen zu räumen; die Kaufleute dürfen durch Setzung der Kisten und Pakfässer an die Häuser, die Gassen nicht zur Ungebühr verengen, noch weniger dürfen dieselben des Nachts durch geladene oder ungeladene Wägen versperrt, auch an Getraide- und andern Markttagen durch ungeschiktes Ineinanderfahren der Wägen nicht unzugänglich gemacht werden.

Die Giebelwände derjenigen Gebäude, so an die benachbarten nur in geringer Entfernung von einander stehen, sind keineswegs mit Brettern zu verschlagen; vielmehr müssen dieselben ausgemauert, oder in Ermanglung besserer Baumaterialien, ohne Einflechtung einiger Stukäste, blos mit Stukhölzern aus-

ausgerüstet, diese mit Strohleimen wohl umwikelt und eingesezt, auch wenigstens die Aussenseite eines Queerfingers dik mit Strohleimen bedekt werden. Zu besserer Haltbarkeit lasse man die äussern Seiten der Giebelwandbalken, vor dem Aufrichten der Gebäude etwas behauen, damit die Balken davon aufstehende Haken bekommen, woran der aufzutragende Leimen um so vester anklebt. Ueberhaupt mache man den Landeseinwohnern, zumal in solchen Ländern, wo feuerveste Baumaterialien selten sind, solche Arten von Holzanstrich bekannt, welche die Gluth wenigstens auf einige Zeit abhalten. Im Brandenburgischen bedient man sich hierzu einer Masse von drey Theilen geschlemmten Leimen mit einem Theil Thon und Spreu geknötet. Herr D. Glasser hat sich durch die eben so preißwürdige als bewährt befundene Erfindung eines brandabhaltenden Holzanstrichs gewissermassen eben so verdient gemacht, als Herr Hartley in England, dem London für seine erfundene Bewaffnung der Gebäude ein Monument errichtete. Er schließt nämlich mit Recht:

Die Hauptsache, um große Feuersbrünste von hölzernen oder sonst sehr brennbaren Gebäuden abzuhalten, beruhe in der Ausfindigmachung eines Hülfsmittels, wodurch dem Gehölze in Gebäuden seine große Brennbarkeit also vermindert werde, daß solches nicht leicht Feuer fange, auch sehr ungerne fortbrenne.

Dies lasse sich am besten durch einen Holzanstrich bewürken, welcher das Holz mit einer feuerbeständigen Masse durchdringt und gleichsam incrustiret, die den freyen Zutritt der Luft davon abhält, fest und dauerhaft am Holze hangen bleibt, und auch im Feuer nicht leicht abfällt oder verbrennt, übrigens das Holz nicht verdirbt.

Der Leimen — so fährt er fort — ist nun vornehmlich ein im Feuer bestehender Körper; nun ist er, zumal wenn er nicht fein geschlämmet worden, noch zu porös, und hält also, woferne er nicht dick übers Holz gebracht wird, die Luft nicht genug vom Holze ab. Wird der Leimen aber zart geschlämmt, so fügen sich seine Theilchen genauer zusammen, folglich ist er also nicht mehr, wie vorher, so porös, und es giebt folglich der recht zart geschlämmete Leimen allein schon, im Nothfalle, wenn man etwan keine Gelegenheit hat, den Anstrich noch besser zu machen, einen Holzanstrich, der das Holz schon ziemlich gegen das Feuer schützet. Wenn man aber etwas geschlämmten Thon unter den geschlämmten Leimen nimmt, so füllet der Thon des Leimens noch die übrigen hohlen Zwischenräumchen mehr aus, daß es also eine Materie wird, die das Holz, wenn man es damit, auch nur etwan eines Messerrückens dick, überzieht, gegen das Feuer so viel oder noch mehr, als ein gemeiner dicker Leimenüberzug, schützet. Wird aber unter solche Masse auch noch etwas vegetabilischer Mehlkleister gemischet, so wird dem Leimen

men damit seine Porösität noch mehr vertrieben, und die brandabhaltende Masse wird desto fester, und also fester am Holze hangen, und der mit etwas Mehlkleister vermischte Anstrich kann auch von dem etwan darauf fallenden Regenwasser, oder auch von dem, bey entstandenen Feuersbrünsten, vermittelst der Feuerspritzen, daran gespritzten Wasser nicht leicht wieder abgespühlet werden. Die vielfältige Erfahrung hat auch nun seit vielen Jahren her oft gelehret, daß also dieser Anstrich, zur Brandabhaltung, am Holze ein grosses Vermögen habe, und auch funfzehn Jahre lang fest und gut am Holze hangen geblieben ist.

Wegen des fünften Theils des Mehlkleisters, so unter die Masse des Anstriches mitkömmt, ist auch nicht zu besorgen, daß solcher Anstrich davon brennbar werde: denn man probire doch nur selbst von solcher dürre gewordenen Masse Etwas an der Lichtflamme, oder an einem Flamm- oder Glühfeuer: so wird die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, zeigen, daß diese brandabhaltende Masse weder Flamme fängt, noch fortbrennt. Der Mehlkleister an sich ist zwar ein Körper, der für sich allein im starken Feuer verbrennt, aber er ist doch nicht sehr brennbar; ja er ist selbst allein im Stande, das Holz vor dem An- und Fortbrennen einigermassen zu schützen. Man überziehe z. E. die Hälfte von einem recht dürren und brennbaren tannenen Holzspane mit blossem Mehlkleister so viel oder so dicke, daß dieser, wenn

er daran hart und dürr geworden ist, etwan eines Messerrücken dick am Spane hange; und probire solchen Span alsdann an einer Licht, oder andern Feuerflamme: so wird es sich zeigen, daß der unangestrichene Theil solchen Holzspanes viel eher, als dessen mit Kleister bedeckter Theil, Flamme fängt, fortbrennt und verbrennt; und der Mehlkleister leistet also augenscheinlichen Widerstand gegen das An- und Fortbrennen und Verbrennen des Holzes. Wird nun unter vier Theile geschlämmten Leimen oder Thon nur ein Theil Mehlkleister versteckt, so ist er darunter um so weniger brennbar, ja er vergrößert alsdann vielmehr, um obgedachter Ursachen willen, das brandabhaltende Vermögen der Masse, daß damit das Holz gegen das leichte An- und Fortbrennen desto mehr geschützet wird.

Es sind zwar noch verschiedene andere Erfindungen, die Häuser gegen Abbrennen zu sichern, bekannt: es scheint jedoch die Zurichtung zu diesen Endzweck, theils zu mühsam, theils zu kostbar zu seyn. Bekanntlich hat der Engländer Hartley eine sogenannte Wafnung der Gebäude erfunden, indem er nämlich zwischen alles Holzwerk Eisenbleche, so dünne als feine Papierbögen, einschiebt, und das Holzwerk so stramm überziehen lässet, daß die Communication der Luft, als wodurch das Feuer sich fortpflanzt, abgeschnitten wird. Denn das dünne Eisenblech schmilzt unter solchen Umständen, bey heftigem Feuer nicht im geringsten, sondern calcinirt

sich dann nur sehr langsam, ohne von seiner feuerabhaltenden Kraft hiedurch etwas zu verlieren, wie solches die mit ganzen Gebäuden, so auf diese Manier verfertigt worden, angestellten Proben sattsam bewiesen haben.

Das Mittel, dessen sich Lord Mahon zu diesen Behuf bediente, besteht darinnen, daß er alles Holzwerk in- und auswendig mit einem aus Kalk, Sand und gehacktem Heue zubereiteten Mörtel ziemlich stark überziehen lässet, indem man nämlich von einem Balken zum andern Latten ziehet, damit solcher Kütt um so fester hangen bleibe; es scheint jedoch ausser den vorhin angeführten Gründen, daß der auf solche Weise aufgetragene Mörtel, theils für leichte Gebäude eine zu schwere Last seyn dürfte, theils daß derselbe an dem untern Theile der Fußböden und Treppen, zumal während der Gluth, leicht abfallen mögte.

Vielleicht liesse sich von vorerwähnter Hartleyischer Wafnung gegen das Feuer ein anderer gemeinnütziger Gebrauch durch Beschlagung eines Feuerschildes mit dünnen Eisenblättgen machen. Man lasse nämlich einen hölzernen Schild von solcher Grösse verfertigen, daß er einen ganzen Mann bedecket. Inwendig in dessen Mitte befindet sich eine Handhabe, auswendig aber ist er mit dünnem Eisenbleche überzogen. Dieses Schildes könnte man sich theils zum Retten der Habseligkeiten, theils zu näherer Anbringung der Wasserschläuche bedienen.

 Auch

Auch könnte man, um das Feuer am Gebälke auszulöschen, unter Bedeckung dieses Schildes mit der Feuerklappe näher hinzu dringen. Dieses Instrument verdient eine genauere Beschreibung. Es bestehet nämlich dasselbe aus zwey Theilen, ohngefähr in der Grösse einer kleinen Bratschüssel oval zugeschnittenen Huthfilzes, welche also zusammengenäht werden, daß oben eine mäsige Oefnung übrig bleibt, um grosse Stücke von Waschschwammen hinein zu legen. An dem obern Theile, unmittelbar hinter der Oefnung wird dieses Filzsäckgen an eine mäsig lange Stange befestigt. Kann man nun dem glimmenden oder entzündeten Riegelwerk und Gebälke ohne Gefahr beykommen, so taucht man diesen Filzsack nebst dem darein gelegten Schwammen in Lauge oder auch in frisches Wasser ein, und schlägt damit auf die entzündeten Stellen des Holzwerks. Die dadurch hervorgebrachte heftige Erschütterung der Luft macht alsbald die Flamme erlöschen, und das im Schwammen eingesaugte Wasser, welches wenigstens zwey Kannen Wassers beträgt, dämpft vollends das Glimmen am Holzwerke.

Einrichtung der Feuerschau in Städten und auf dem Lande.

Sollen die Gesetze, welche wegen Verhütung der Feuersbrünste gegeben sind, jederzeit wohl beobachtet werden, so sind unverhofte und strenge Feuervisitationen erforderlich. Es sind also in den Städten einige Rathsglieder als Feueraufseher zu bestel-

len, und jeglichem ist ein bestimmter Bezirk der Stadt anzuvertrauen, auch kan man denselben einige Geschworne aus den Zünften unterordnen. Ihr Amt besteht darinnen, daß sie nach ihrer ertheilten Instruktion mit Zuziehung der Maurermeister, Zimmerleute und Schornsteinfeger öfters untersuchen, ob alles der Feuerordnung gemäß eingerichtet sey, und daß sie die vorfindenden Mängel sogleich auszubessern Befehl ertheilen. Zu dem Ende müssen sie das Bauwesen, in Absicht auf Feuervestigkeit, den gesezmäsigen Vorrath der brennbaren Materialien und deren Lage, ferner die Anzahl und Beschaffenheit des gemeinen Feuerlöschgeräthes sowohl als desjenigen von jedem Hausbesitzer genau untersuchen, das, was an jenem fehlet, anschaffen, Nachläsigkeit von diesen bestrafen, die Unterhaltung der Feuerteiche besorgen, und überhaupt alle Artikel des Feuerregiments zu Vollzug bringen lassen. Auf dem Lande stehet die Feuervisitation dem Amtmanne mit Zuziehung der Schultheisen nebst einem Maurer, einem Zimmermanne und einem Schlotfeger zu.

Sorge für taugliches Feuergeräthe, dessen Verbesserung, Aufbewahrung und Fortschaffung bey ereignenden Feuersbrünsten.

Nächst dem Vorrathe an Spritzen, Feuereimern und Leitern, welchen die Hausbesitzer zu halten verbunden sind, müssen sich noch überdies auf dem Rathhause, in Dörfern aber in dem Gemeinde- oder wo

es da nicht wohl angehen sollte, in dem Spritzenhause eine ziemliche Anzahl lederner Feuereimer befinden. Auch werden bey dem Rathhause u. in allen Quartieren der Stadt, die Feuerleitern und Feuerhaken unter einer kleinen Bedachung, damit sie vom Regen und Schnee nicht verfaulen, aufbewahret. Die Feuerleitern müssen eine solche Länge haben, daß einige derselben bis an das Dach der höchsten Gebäude im Orte reichen; sie müssen überdies Hebestangen von ziemlicher Länge und Stärke haben, um sie desto besser anwerfen und abheben zu können, auch müssen sie, zu deren grössern Bevestigung, unten mit eisernen Stacheln versehen seyn. Was die Feuerspritzen anbelangt, so sollten kleine und arme Dörfer, wegen deren Anschaffung und Unterhaltung in Verbindung treten.

Die Spritze käme sodann in das in der Mitte gelegene Dorf zu stehen. Dafür müßten aber die Einwohner desselben die Spritze jederzeit unentgeldlich in die associirten Dörfer führen, wenn in denselbigen Brand entstünde, weil sie bey eignen Unglücksfällen den Vortheil geniessen, die Feuerspritze gleich in der Nähe zu haben. In dem Spritzenhause und andern Gemeindegebäuden läßt sich ein großer Theil der zum öffentlichen Gebrauch angeschaften Feuereimer aufbewahren. Damit nun in der Dunkelheit der Nacht mit Herrichtung des Spritzengeräthes und der Anspannung keine Zeit verlohren gehe, muß sich im Spritzenhause ein gutes Feuerzeug, ein Wachslicht und eine blecherne

La-

Laterne befinden. Die Wasserfässer müssen neben den Röhr- und Ziehbrunnen auf Schleifen in Bereitschaft stehen; im Sommer werden sie mit Wasser gefüllt, damit sie von der Hitze nicht zerlechzen, und um gleich erforderlichen Falls einiges Wasser in Bereitschaft zu haben, im Winter hingegen muß man sie umstürzen, auch die Schleifen, worauf sie stehen, beständig loseisen. Zu Ersparung der Kosten, lasse man die Wasserfässer einstweilen aus Eichenholz, mit eisernen Bändern beschlagen, verfertigen, wenn es zu hoch kommen sollte, dieselben aus Kupfer machen zu lassen. Sollte die bergichte Lage offener Wasserfälle sie unbrauchbar machen, so lasse man solche mit Deckeln versehen. An jeglichem Orte sollte man einen Feuerteig haben, welcher beständig in brauchbarem Stande erhalten würde. Dieser wäre auf der schiklichsten Anhöhe vom Orte anzulegen, damit man das Wasser daraus durch alle Strassen bequem leiten, und durch Schützen desselben, solches gleich am Feuerplatze bey der Hand haben möge. An Orten, wo Wassermangel ist, ist diese Anstalt um so unentbehrlicher. Wäre vielleicht der Erdboden an manchem Orte zur Anlegung eines Feuerteiches allzuleicht, indem derselbe das Wasser hindurch seichern lässet; da lasse man denselben mit Thon gut ausschlagen. Nebst dem Feuerteiche ist an wasserarmen Orten noch die besondere Verfügung zu treffen, daß die Einwohner Cisternen zu Auffangung des Regenwassers ausstellen.

Damit man den Kupferschmidten in denjenigen Fällen, wo ihnen die Verfertigung neuer Feuerkünste übertragen wird, von Polizeywegen eine solche Anleitung geben könne, daß die Feuerspritzen nach hydraulischen Mechanismus, sowol in Bezug auf die grösseste Wassermenge, als in Hinsicht auf den höchsten Trieb derselben, die stärkste Wirkung thun, füge ich denjenigen Maasstab hierbey, welchen Herr Professor Karsten in seiner ganz vortreflichen Preisschrift über die vortheilhafteste Anordnung der Feuerspritzen durch die evidentesten Berechnungen sowol als vermittelst vieler Versuche im Großen, hierüber festgesezt hat.

Abmessungen

für eine große Feuersprütze, die durch 16. Mann bearbeitet werden soll.

	Fuß	Zoll
Weite der Stiefel im Lichten	—	6
Ganze Länge der Druckstange	11	—
Entfernung der Stiefel vom Mittel	—	14
Die Höhe des Kolbenzuges wird	—	$10\frac{3}{5}$
Die Weite der Knieröhren zwischen Stiefel und Windkessel .	—	4
Die Weite der Ventilöffnung vor den Knieröhren nicht unter . .	—	3
Die Höhe des Kolben . . .	—	4
Die Höhe der Stiefel im Lichten	—	$19\frac{1}{2}$
Durchmesser des Windkessels .	1	—

Seine

	Fuß	Zoll
Seine Höhe nicht über . .	—	20
Durchmesser der Gußmündung	—	$\frac{3}{4}$
Wenn aber eine lange Schlange gebraucht wird $\frac{1}{12}$ Zoll allenfalls . .	—	1

Die Wassermenge, welche diese Sprițe in einer Minute giebt, beträgt beynahe vierzehn Cubicfuß, oder drey Tonnen Wasser, die Tonne zu $4\frac{1}{2}$ Cubicfuß gerechnet, und der Strahl steigt, wenn von unten hinauf gesprizt wird, in freyer Luft 76 bis 80 Fuß hoch; durch eine Schlange aber von 60 bis 80 Fuß Länge, wenn das Rohr auf 40 bis 60 Fuß hoch hinauf gezogen ist, in allen 96 bis 100 Fuß hoch.

Die Abmessungen für den dazu gehörigen Zubringer könnten, den Durchmesser der Gußmündung ausgenommen, durchgängig mit den Abmessungen der Spritze einerley bleiben, wäre es nicht der Sicherheit wegen rathsam, die Einrichtung so zu machen, daß bey einerley Weite der Stiefel der Kolbenzug ein wenig höher würde. Dadurch erhält man eine etwas größere Wassermenge, als eigentlich die Spritze braucht, und es ist um deßwillen gut, damit es ihr sicher nicht an Wasser fehle. In dieser Absicht mache man die Druckstange nur $10\frac{1}{2}$ Fuß lang, so wird der Kolbenzug $10\frac{2}{3}$ Zoll, und die Arbeit werden sechs Leute verrichten können. Die Gußmündung muß 2 Zoll weit, und die Leitschlange $2\frac{1}{2}$ Zoll weit seyn. Will man sie nur 2 Zoll

Zoll weit machen, so erschwert das die Arbeit schon ziemlich, und jene Weite von $2\frac{1}{2}$ Zoll scheint noch nicht so gar unbequem zu seyn. Man kann also folgende Abmessungen annehmen, wenn man nur 12 Leute zur Spritzenarbeit braucht.

	Fuß	Zoll
Die Weite der Stiefel . .	=	6
Die Länge der Druckstange .	12	8
Entfernung der Stiefel vom Mittel	1	=
Die Höhe des Kolbenzuges wird	=	8
Die Weite der Knieröhren .	=	4
Die Weite der Ventilöffnung vor den Knieröhren nicht unter . .	=	3
Die Höhe des Kolben . .	=	4
Also die Höhe der Stiefel im Lichten	=	17
Durchmesser des Windkessels .	1	=
Seine Höhe nicht über . .	=	17
		$7\frac{3}{4}$
Durchmesser der Gußmündung	=	12
Wenn aber eine lange Schlange gebraucht wird	=	$9\frac{1}{2}$
		12

Der dazu gehörige Zubringer behält diese Abmessungen, nur kann für die Länge der Druckstange 12 Fuß genügen, so wird der Kolbenzug $8\frac{1}{2}$ Zoll, und die Arbeit können allenfalls vier Leute verrichten, wenn das Wasser nicht sehr hoch oder sehr weit weggeführt werden muß; widrigenfalls werden wohl sechs Leute erfordert. Die Gußmündung

dung bleibt 2 Zoll, und die Leitschlange $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser.

Wollte man Stiefel von $5\frac{1}{4}$ Zoll statt der 6zolligen wählen, so könnten alle Abmessungen, wie bey der Spritze, welche durch 16 Mann bearbeitet wird, bleiben, bis auf die Gußmündungen, welche so, wie sie hier berechnet sind, genommen werden müssen.

Eine Spritze, die nur durch 8 Mann bearbeitet werden, und den Strahl noch eben so hoch, wie vorhin, treiben sollte, würde in einer Minute nur 7 Cubicfuß Wasser geben. Weil aber bürgerliche Gebäude die Höhe von 60 Fuß nicht leicht treffen, so kann es genügen, wenn der Strahl in freyer Luft, von unten hinauf gesprizt, diese Höhe erreicht.

Man erhält folgende Abmessungen:

	Fuß	Zoll
Die Weite der Stiefel . .	=	5
Die Länge der Druckstange .	10	=
Entfernung der Stiefel vom Mittel	1	=
Die Höhe des Kolbenzuges wird	=	10
Die Weite der Knieröhren .	=	4
Die Weite der dazu gehörigen Ventilöffnung . . .	=	3
Die Höhe des Kolbens . .	=	4
Also die Höhe der Stiefel im Lichten	=	19
Durchmesser des Windkessels .	=	10
Seine Höhe nicht über . .	=	20

$7\frac{2}{3}$

Durch-

	Fuß	Zoll
Durchmesser der Gußmündung .	==	12
Der beym Gebrauch einer etwas langen Schlange . . .	==	$9\frac{1}{2}$ — 12

Der Zudringer behält eben die Abmessungen, nur macht man die Drukstange $9\frac{1}{2}$ Fuß lang, so wird die Höhe des Kolbenzuges $10\frac{1}{2}$ Zoll, und die Arbeit werden vier Leute ausrichten können. Die Leitschlange kann 2 Zoll im Durchmesser weit gemacht werden, und die Gußmündung eben so weit, oder allenfalls $1\frac{3}{4}$ Zoll.

Die Aufbewahrung der Feuerspritzen muß nach dem Muster der fürstlich Altenburgischen Verordnung folgendermassen geschehen.

Bey einfachen Stoßspritzen, worinn das Wasser von oben durch eine Zugscheibe in den Stiefel fällt, muß am Standrohre unten, wo das Ventil ist, die Wasserschraube herausgeschraubt, und das Wasser rein abgelassen werden. An dem Stiefel ist unten ebenfalls eine Wasserschraube entweder auf der Seite angebracht, oder unten ein Leder nach der Erde zu, diese wird ebenfalls herausgenommen, und das Wasser rein abgelassen. Ist alles Wasser rein abgelaufen, so muß der Drukbalken einigemal auf- und niedergehoben werden, denn durch dieses wird alles vollends rein abgerieben. Wird eine solche Reinigung verzögert, und es fällt wider Vermuthen harter Frost ein, so frieret

ret das darinnen gebliebene Wasser, und sprenget beym Gebrauch der Sprize alles von einander.

Bey denjenigen einfachen Stoßsprizen, in welche das Wasser von unten hinauf in den Stiefel durch den Saugkolben gezogen wird, ist unten im Stiefel ein großes Ventil, durch welches das Wasser hineingezogen wird. Einige gedachter Ventile sind mit Klappen, andere wie Kegel gefertiget. Beyde müssen bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit das über dem Ventil im Stiefel stehende und befindliche Wasser ablaufen kann. Der Saugkolben muß aus dem Stiefel herausgezogen, und der Stiefel mit einem Lappen rein ausgewischt und troken gemacht werden, alsdenn schmieret man ihn innwendig durchgängig mit Thran recht fett ein; den ledernen Saugkolben lässet man ein wenig troknen, und schmieret denselben eben so mit warmen Unschlitt oder auch Thran recht fett ein; hierauf stösset man ihn wieder in den Stiefel hinein, und ziehet den Drukbalken einigemal auf und nieder; denn wenn beydes, der Stiefel und der Saugkolben, nicht satt genug eingeschmieret werden, so folget gar leicht, daß bey hartem Froste, vermöge der im Kolben noch neuerlich befindlichen Feuchtigkeit, derselbe an den Stiefel vest anfrieret, und dann erfordert es viel Zeit bey gelindem Feuer einen solchen vest angefrornen Saugkolben zu erwärmen und die Sprize gangbar zu machen.

Alsdann müssen in den Städten die Sprizenmeister, auf den Dörfern aber die dazu geordneten Personen, wozu vorzüglich die auf dem Lande wohnhaften Schmiede und Zimmerleute, auch Schuhmacher, in Ansehung des Lederwerks, zu gebrauchen sind, bey einfallenden und anhaltenden Froste dann und wann zu den Sprizen gehen, und mit Beyhülfe den Schwengel einigemal auf- und niederziehen, damit die Kolben abgelößt werden und gangbar bleiben.

Im Frühjahr, bey hervorkommender Baumblüthe, als da selten Frost mehr zu vermuthen ist, muß zuvörderst der Zustand einer jeden Sprize obrigkeitlich untersucht werden, und wenn alles im tauglichen Stande befunden worden, so gieset man, damit alles an den Sprizen befindliche Lederwerk, als Saugkolben, Zugleder, und was sonst daran befindlich ist, nicht verdorren, so viel Wasser in die Sprize, daß es etwa eine quere Hand tief in dem Kasten stehe, jedoch muß nicht vergessen werden, daß dabey der Drukbalken einigemal auf- und niedergezogen werde, bis die Sprize anfängt aus dem Schwungrohr auszugiesen; das eingegossene Wasser aber muß den Sommer über darinn bleiben, oder wenn die Sprize gebrauchet, und nach vorerwähnter Vorschrift gehörig gereiniget ist, während der guten Jahrszeit obbemerkte Quantität Wasser wieder eingegossen werden. Alle an einer Sprize befindliche Schrauben, müssen so vest als möglich angeschraubet

bet und mit Baumöhl bestens eingeschmiert werden. Alle angeschlagene Bleche und Vorlagen müssen fleißig nachgesehen werden, ob etwa hier oder da Nägel fehlen, wo alsdann sogleich andere dafür einzuschlagen sind; Schraubenschlüssel, welche auf alle große und kleine Schrauben passen, müssen in einem an der Spritze befindlichen Kästchen bereit liegen.

Ein vorräthiger Schloßnagel ist unentbehrlich, eine kleine Axt, eine blecherne Büchse mit Baumöhl, eine Beißzange, ein Stük Unschlitt, etwas Hanf, einige tüchtige Strike, müssen sowohl, als ein Polzen in das Zug- oder Stiefel-Eisen, vorräthig und in gedachtem Kästchen befindlich seyn, weil diese öfters, besonders beym Gebrauch der Spritze beym Froste, brechen.

Die messingene Wendungen am Rohr müssen von einander genommen, rein ausgewischet, und von der alten Schmiere gereiniget werden, alsdenn schmieret man dieselben mit reinem Unschlitt (denn Baumöhl ist hierzu nicht so gut) ein, und wiederholt solches jährlich wenigstens zweymal, oder nach sich ereignenden Umständen auch öfters.

Die Räder und Achsen müssen beständig in gutem Stande erhalten, und daß solches geschehe, obrigkeitliche genaue Aufsicht geführet werden. Es sind auch solche nicht mit Theer einzuschmieren; altes Schweins-Schmeer, oder anderes altes Fett, ist besser darzu zu gebrauchen, weil die gewöhnliche Wagenschmiere durch langes Stillestehen verstarret.

Um entfernte Ortschaften, welche die mit Stürmen der Glocken gegebene Feuerzeichen nicht vernehmen können, zur Hülfe aufzubieten, lasse die Obrigkeit einige Böller lösen, und sende reitende Boten aus, welche sich auf solchen Fall jederzeit bereit halten müssen. Ueberreiter und Pferdeverleiher müssen diesen Dienst unweigerlich übernehmen.

Damit nun die Spritzen ungehindert und so bald als möglich an den Hülfe erheischenden Ort gebracht werden mögen, hat die Obrigkeit aller Orten, es sey in Städten oder in Dörfern, eine solche Einrichtung zu treffen, daß die Anspannung der Pferde oder andern Zugviehes nach der Reihe und in einer nach dessen Anzahl vest zu setzenden Folgeordnung pünktlich und schleunig geschehe. Demnach ist in jedem Ort ein solches Verzeichniß zu fertigen, und jeglichen, welcher Pferde oder anderes Zugvieh hält, sein Eintritt bey dieser Reihespannung alsbald bekannt zu machen, und anzuweisen, damit er, wenn sein Vordermann eine solche Feuerspannung verrichtet hat, seine Schuldigkeit, die Seinige zu verrichten, im voraus wissen und schleunig dazu anschicken, oder wenn er ein Landfuhrmann ist, in dem Fall, daß er mit seinen Pferden abwesend wäre, ein anderer die Spannung für ihn verrichten möge.

Bey Fortschaffung einer Spritze, besonders über Land, dürfen die dazu geordneten Aufseher oder

Spri-

Spritzenmeister durchaus nicht dulten, daß die dazu angestellte Mannschaft sich auf die Spritze stelle. Die Erfahrung hat oftmals gelehrt, daß sich die Leute bey solcher Gelegenheit an das metallene Rohr und anderswo angehalten haben, wodurch zuweilen Röhre, Handgriffe an den Drukbäumen und dergleichen abgerissen, und Achsen zerbrochen worden, daß sogar die Spritze entweder nicht, oder doch wenigstens unbrauchbar an den Ort ihrer Bestimmung gekommen. Auch darf der Fuhrmann nicht mit der Spritze jagen, sondern es ist sicherer, wenn er auf ebenem Wege nur im kurzen Trabe fährt; öfters nehmen dadurch die Räder, welche gemeiniglich durch langes Stillstehen verdorret sind, an Felchen und Speichen Schaden, oder es brechen eiserne Polzen und Schrauben, es lösen sich Schrauben-Muttern von ihren Gewinden ab, und gehen verlohren, auch fallen dadurch Linnsen aus den Rädern, ja es schrauben sich wohl gar angeschraubte metallene Mundstücke vorne am Schwungrohre los, und verliehren sich, ohne daß die zur Spritze geordnete Mannschaft es wahrnimmt.

Es darf auch niemals alles Feuer- und Löschgeräthe aus der Ortschaft hinaus, um einer andern mit Hülfe beyzuspringen, damit jene bey vorfallendem Unglücke nicht selbst ganz daran entblößt sey.

Sturmfässer und Feuereymer müssen beständig im brauchbaren Stand erhalten, die erstern auch, welche gemeiniglich bey den Wasserbehältnissen und

Röhrkästen befindlich sind, zur Winterszeit umgelegt werden, damit sie stehend nicht anfrieren, und die schleunige Fortschaffung dadurch nicht verzögert werde.

Zu dem Feuergeräthe gehören ferner Schöpfkübel oder Kellen, um das Wasser leicht aus grossen Wasserbehältnissen oder Kufen zu schöpfen, sie werden entweder von Holz oder weißen Blech verfertiget und mit langen Stielen versehen, auch wo möglich an der Seite der Sprize angebracht, damit sie jederzeit bey der Hand seyn mögen.

Die Feuerleitern, nebst den dazu gehörigen Hebestangen, sind von gutem vesten Holze, in gehöriger Länge zu verfertigen, auch an beyden Bäumen unten mit eisernen Stacheln, damit sie auf der Erde veste stehen, und oben mit hölzernen Walzen oder Rädern zu versehen, damit man sie desto leichter an die Gebäude hinauf schieben könne, es müssen auch dieselben gut verwahrt werden, damit sie nicht, der Witterung ausgesezt, bald naß bald troken werden.

Bey den Feuer- oder Sturmhaken ist wegen der hölzernen Stangen, sowohl in Ansehung der Güte des Holzes, wovon sie zu machen, als der Verwahrung im Troknen, die nämliche Vorsicht wie bey den Leitern erforderlich.

Von der Feuerwache und Feuerordnung.

Um die Nachtwächter in ihrem Amte munter zu erhalten, müssen sich dieselben von einem Tage

zum andern ablösen, ihre Wache von Michaelis bis Ostern des Abends um neun Uhr anfangen, und des Morgens erst um vier Uhr, wo die Landleute wach zu werden pflegen, beendigen. Von Ostern bis Michaelis kann nach Beschaffenheit der mehreren Länge oder Kürze der Nächte, die Nachtwache Abends um zehn Uhr beginnen, und sich Morgens um zwey oder drey Uhr endigen. Ist eine Gemeinde nicht im Stande, sich einen eigenen Nachtwächter zu halten, und ist ihr Unvermögen der Obrigkeit bekannt, so müssen die Einwohner solcher kleiner Ortschaften die Nachtwachen der Reihe nach selbst verrichten, und zum Zeichen der Wachsamkeit alle Stunden ins Horn blasen. Menschen, die den Geruch verlohren haben, taugen um deßwillen, weil sie den Brandgeruch nicht spühren, keineswegs zu Nachtwächtern.

Die Feuerordnung jeder Ortschaft, wenn sie dem Locale recht anpassend seyn soll, muß von etlichen Sachkundigen Männern jeder Stadt und jedes Dorfs, die den Ort selbst in Augenschein nehmen, und die sich vorfindenden Umstände genau erwägen, entworfen werden.

Weil aber nicht allenthalben Leute sind, welche dieses Geschäft schiklich einzuleiten und zu beendigen wissen; so wäre zu wünschen, daß die Regierung einige in Brandsachen erfahrne Männer im Lande herumreissen ließe, um die bisherigen Feueranstalten zu untersuchen, und mit Beyziehung der

Orts-Vorgesezten das Fehlerhafte abzustellen, neue, zwekmäßige Einrichtungen zu treffen, und passende Feuerordnnngen hiernach aufzusetzen.

Ist nun die Feuerordnung von hoher Landes-Obrigkeit bestätigt, so erhält jeder Einwohner, er sey Hausbesitzer oder zur Miethe, für sich und seine Familie ein gedruktes Exemplar derselben zur Nachahmung.

Die Feuerordnung sey kurz, deutlich, ausführlich, und ohne Zweydeutigkeit abgefaßt, um alle Verwirrung zu vermeiden. Damit insonderheit alte Leute, die gemeiniglich die besten Aufseher im Hause auf Feuer und Licht sind, solche lesen können, lasse man dieselben mit grossen Buchstaben drucken. Um sie aber auch Lesensunerfahrnen einzuprägen, und ihre Vorschriften um so lebhafter dem gemeinen Mann ins Gedächtniß zu bringen, werde dieselbe alljährlich wenigstens einmal in der Kirche, den Juden aber in der Synagoge vorgelesen.

Alles, was diese Commission für Brandgefährlich erklärte, wäre niederzureissen, oder abzuändern, das Löschgeräthe, so sie für nöthig erklärte, müßte sich jede Gemeinde ohne Widerrede anschaffen.

Die Anlegung guter Feyerteiche, oder in Wasserarmen Flecken, schiklicher Wasserbehälter, verdiente unter andern ihr vorzügliches Augenmerk. Da, wo Mangel an Baumaterialien ist, hätte sie diejenigen, welche das Terrain darbietet, ausfindig zu machen, und die Eingebornen mit der Methode deren Gebrauchs bekannt zu machen.

Inson-

Insonderheit könnte diese Commission das Brandassecurationswesen entweder einleiten, und die erforderlichen Vorbereitungen dazu treffen, oder wo dasselbe bereits zu Stande gekommen, doch vielleicht ein besseres Ordnungswesen und einen gegenauern Zusammenhang herstellen.

Es versteht sich von selbst, daß bey Entwerfung der Feuerordnungen die erlassenen landesherrlichen Befehle zur Grundlage dienen.

Die also für jede Stadt und Dorfschaft richtig angemessene Feuerordnung, enthält demnach die zergliederte Anwendung des generellen Reglements auf die Lage, und übrige, sowohl natürliche als politische Beschaffenheit eines jeden Ortes.

Vorschrift, wie es mit der Anzeige eines Brandfeuers, und den Brandsignalen soll gehalten werden, nebst vorläufigen Verhaltungsregeln, so sich auf die Gassenordnung und Anstalten in Häusern beziehen.

Die Anstalten bey entstandener Feuersbrunst sind folgende:

Nimmt der Nachtwächter, zur Nachtszeit, einen ungewöhnlichen Rauch oder verdächtige Hellung wahr, so ist er schuldig, an solchen Häusern anzuklopfen und sich nach der Ursache hievon zu erkundigen. Ist Gefahr vorhanden; so muß er zuvörderst die Nachbarschaft aufwecken, damit dieselbe zu Hülfe eile, oder, wenn es die nächsten

Nachbarn sind, und die Gluth schon überhand genommen hätte, damit sie durch Ausräumung das ihrige retten, als welches ihnen in diesem Falle verstattet ist. Hierauf erstattet der Nachtwächter sogleich dem wachthabenden Officier auf der Hauptwache eiligst hiervon Bericht, der seiner Instruktion gemäß, sogleich die weiter unten beschriebenen Anstalten zum Feuerlärmen trift, und einen Theil seiner Soldaten beordert, um den Feuerlöschungsdirektor und die Hauptleute, nebst den Sprizenmeistern aufzuwecken, welche sodann, ein jeglicher an ihren bestimmten Plaz eilen, und die unterhabende Mannschaft zusammen zu bringen sich bemühen.

Was nun den Feuerlärmen betrift, läßt sich hierinnen folgende Einrichtung treffen. Brennt nur ein Schornstein, so kann dieses bey Tagszeit blos durch Blasen von den Thürmen angedeutet werden; Nachtszeit über hingegen müßte der Nachtwächter desselbigen Quartiers, die darinnen befindliche Einwohner durch starkes Blasen ins Horn erwecken.

Siehet der Thürmer die Lohe von dem Feuer aufgehen, so macht er solches durch Blasen, den Ort des Feuers aber, durch ausgestekte Feuerfahnen, bey Tage, zur Nachtszeit aber, durch ausgehangene brennende Laternen, in der Richtung gegen den Brand hin, bekannt.

Wenn die Lohe ausschlägt, und es nicht blos ein brennender Schornstein ist; ingleichen, wenn

es innerlich in einem Gebäude also brennet, daß das Feuer nicht blos glimmt, sondern schon zur hellen Flamme ausgebrochen ist; muß der wachthabende Officier auf erhaltene Nachricht vom Nachtwächter, oder einer andern glaubwürdigen Person, die Trommeln in den Gassen rühren lassen, welche Feuerzeichen so oft zu wiederholen sind, als die Gefahr zunimmt. In Ansehung des Stürmens, gebe man dem Thürmer, wenn sich mehrere Glocken auf dem Thurme befinden, folgende Instruktion: brennt es in der Stadt, so soll er die große Glocke anschlagen, erblikt er den Brand in einer Ortschaft, ausserhalb der Stadt, so muß er die mittlere Glocke anziehen; brennte es aber im Walde, so soll er die kleine Glocke anschlagen. Nähme der Brand innerhalb der Stadt bis zu einer großen Brunst zu, so soll er in solchem Falle, damit die benachbarten Ortsbewohner desto schneller davon Nachricht haben mögen, mit allen Glocken stürmen. Nach dieser General-Vorschrift hätte sich der Thürmer in allen Fällen aus freyen Stücken zu richten, ohne hierüber absonderliche Ordre zu erwarten.

In Dorfschaften ließe sich, in Ansehung der besondern Feuerzeichen, eine ähnliche Einrichtung treffen.

Gut ist es, wenn auf dem Kirchthurme jeden Dorfes ein Thürmer gehalten wird, der auf die umliegende Gegend wachsame Aufsicht hält. Eine überaus nüzliche Sache ist es, wenn aussen

auf

auf der Gallerie des Kirchthurms, oder in deren Ermangelung, auf den Fensterbrettern desselben, ein inclinatgerichteter Meßtisch gegen die vier Weltgegenden angebracht, und also bevestigt ist, daß er sich im mindesten nicht verrücke. Auf diesem Meßtischgen visirt man aus einem vesten bezeichneten Standpunkt, in der Mitte einer gezogenen Horizontallinie, bey heller Tagszeit auf alle umherliegende Dorfschaften, mit einem Diopternlinial, dessen man sich beym Feldmessen bedient. Ist dies geschehen, so bezeichnet man die Directionslinie des Linials jedesmal mit einem Striche, und schreibt den Namen der Ortschaft, welche man durch die Diopteren erblikt hat, neben bey. Wenn nun bey Nachtszeit Feuer auskömmt, so kann man sogleich durch Anlegung des Diopternlinials, auf die im Meßtische, eingezeichnete Linien, genau wissen, in welcher Ortschaft es brennet, um mit dem nöthigen Löschgeräthe derselben zu Hülfe zu eilen, man steht folglich nicht in Gefahr, bey fälschlicher Muthmassung, aus Irrthum den unrechten Weg einzuschlagen.

Sobald nun ein Feuerzeichen gegeben ist, müssen bey Nachtszeit die Einwohner der Ekhäuser die Kühnpfannen ausstecken, insonderheit sind in der Nähe des Brandplatzes und der Röhrbrunnen, Pechpfannen zu stellen und anzuzünden. Damit sich nicht liederlches Gesindel in die Ortschaft einschleiche, lasse man die Thore verschliessen, oder,

in

in Dorfschaften, wenn hinlängliche Mannschaft hierzu vorhanden ist, die Zugänge besetzen. Um aber verdächtiges Gesindel von rechtschaffenen Leuten zu unterscheiden, muß jeder von auswärts zur Hülfe herbey Eilender sein beständiges Feuerzeichen mitbringen, und dem Posten am Thore vorzeigen. Jeglicher Hausbesitzer befehle, ehe er sich zum Brandplatze verfügt, seinen Leuten auf das nachdrüklichste, daß sie zuvörderst die vorerwähnten Gefäße mit Wasser gefüllt, vor die Hausthüren setzen, in den Fenstern, im untern Stocke angezündete Laternen, oder in deren Ermanglung brennende Lichter auf das Gesimse stellen, wobey jedoch, so lange sie brennen, zu Verhütung größern Unglüks, eine verständige Person gegenwärtig bleiben muß. Auf solche Weise wird vornämlich dem Mangel an Hellung in solchen Orten abgeholfen, wo die Laternenanstalt noch nicht eingeführt ist, als woselbst diese Vorsicht überflüssig wäre. Nächst der genauen Sorgfalt über Feuer und Licht, schärfe auch jeglicher Hauswirth den Seinigen wohl ein, gegen Diebereyen auf der Huth zu seyn, worüber ein jeglicher den Seinigen noch besondere Verhaltungsregeln, die sich auf das Locale beziehen, ertheilen kann.

In Dörfern ordne die Obrigkeit hierüber dasjenige an, was ohne übermäsigen Aufwand der Bewohner geschehen kan. Die Feueranzeige geschieht am besten bey dem Amtmanne und dem Schultheisen. Ersterer schikt sich am besten zum Feuerdire-

ctor

ctor seiner Ortschaft, lezterer zu Feuerhauptleuten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen. Wo kein Glockenthurm ist, sind die Brandsignale durch Trommeln oder irgend ein anderes verabredetes Lärmzeichen zu geben.

Vorläufige Eintheilung der Orts-Einwohner zum Feuerlöschgeschäfte und andern hiemit in Verbindung stehenden Verrichtungen.

Damit ein jeder wisse, worinnen bey einem entstandenen Brande seine Verrichtung bestehe, muß zuvörderst die Bürgerschaft, oder die Dorfgemeinde in Klassen vertheilt seyn. Zur erstern gehören die Schornsteinfeger, Zimmerleute, Dachdecker, Maurer, Tischler und Schmiede; auf dem Lande insonderheit die Müller, nebst ihren Gesellen, Knechten und Lehrjungen. Diese müssen sogleich, als das Feuer ausbricht, ohne weitern Befehl zu erwarten, mit Aexten und nöthigen Handwerksgeräthe zum Feuer herbey eilen, um durch Besteigung der Dächer und Hinwegräumung dessen, was entweder der Rettung im Wege steht, oder leicht von der Flamme ergriffen werden könnte, die erforderliche Anstalt zu treffen.

Zur zweyten Klasse gehören die zu den Feuerkünsten und Drukwerken beorderten Leute. Diese müssen, soviel nur immer möglich, aus lauter Feuerarbeitern bestehen, theils, weil dieselben fast immer

mer am kraftvollsten sind, und das Feuer weniger scheuen, theils, weil sie, im Fall an den Feuerkünsten etwas bricht, sich verbiegt oder sonst Schaden nimmt, solches leichter ausbessern können. Aus diesem Grunde schikt sich am besten zur Direktion der Feuerkunst ein Kupferschmidt; der Ausbesserung des Holzwerkes am Sprizenkasten und Gestelles wegen, wäre es nicht undienlich, einen Tischler unter die Mannschaft jeglicher Sprize mit aufzunehmen. Bey den Schläuchen mag sich ein Schuhmacher, mit der Ahle und Pechdrath versehen, zur nöthigen Ausbesserung, wenn etwas daran zerreisset, befinden. Diese zu den Sprizen kommandirte Leute schaffen auch das übrige Feuerlöschgeräthe an Feuerhaken und Feuerleitern herbey.

Zur dritten Klasse gehören diejenigen Personen, welche zum Retten bestimmt sind. Zu diesem Geschäfte sind vornämlich wohlhabende Männer zu wählen, die wegen ihrer Rechtschaffenheit in vorzüglich gutem Rufe stehen.

Endlich die vierte Klasse macht die bey solchen Gelegenheiten erforderliche Bürger- oder Dorfwache aus, damit die Feuerlöschung und das Rettungsgeschäft in der Ordnung gehe. In diese Klasse können auch alte Männer mitunter gestekt werden, wenn sie nur noch nicht zu sehr entkräftet sind.

Einem jeden Handwerker und Taglöhner, so in der von der Obrigkeit festgesezten und publicirten Klassification benannt worden, ist ein schikliches ge-

stem-

stempeltes Brandzeichen, worauf sich die Klasse und die Nummer, in welche er eingeschrieben ist, befindet, zuzustellen.

Dies Zeichen hat jeder Empfänger sorgfältig aufzubewahren; wenn er es aber abgenuzt und dasselbe unkenntlich geworden, hat er solches unverzüglich im Rathhause zu melden, wo ihm dann ohne Anstand ein anderes Zeichen ohnentgeldlich zugestellt wird.

Jeder dieser verschiedenen Klassen wird ein Hauptmann vorgesezt, welcher einige Gehülfen zur Seite hat, denen der Hauptmann jeglicher Klasse, da, wo seine Gegenwart nicht hinreicht, die nöthigen Befehle zur Vollstreckung ertheilen kann. Alle diese Hauptleute stehen jedoch unter dem Befehl des Feuerlöschungsdirektors, welcher das ganze Lösch- und Rettungsgeschäfte anordnet. Zu diesen Amt ist nun ein beherzter Mann von Ansehen zu erwählen, welcher viele Geistesgegenwart besizt, und mit derselben viele Kenntniß von der Lösch- und Rettungs-Anstalt in allen ihren Theilen verbindet. Damit nun dieser Chef überall mit Entschlossenheit zu Werk gehe, muß derselbe mit einer Generalinstruktion von dem Magistrate und dem Bürgerausschusse versehen seyn, worinnen vorläufig die nöthigen Verhaltungsregeln, in bedenklichen Fällen, vornämlich was das Einreissen der Häuser und Gebäude betrift, ertheilt sind. Hierinnen sind auch die Fälle zu bestimmen, wo er nicht einseitig, sondern nur auf Anfrage bey

dem

dem Magistrate, zu Werk schreiten kan. Allen Befehlen, welche der Feuerlöschdirektor ertheilt, müssen die Hauptleute ohne Widerrede gehorchen, und was diese ihren Subalternen gebieten, dawider darf keiner derselben sich setzen, bey Strafe auf der Stelle arretirt zu werden. Zu mehrerer Auszeichnung, und um ihr Ansehen zu vermehren, müssen die Hauptleute ein Bandelier, oder irgend ein anderes, nach der Vorschrift ausgezeichnetes Merkzeichen, tragen.

Viele Streitigkeiten und Schlägereyen, welche die grösseste Unordnung verursachen, und die Brunst überhand nehmen machen, lassen sich dadurch vermeiden, daß in der Feuerordnung deutlich verordnet ist; Niemand solle sich dem zum Brandlöschen etwan nöthig geachteten Einreissen seines Daches, oder des ganzen Hauses, oder andern Gebäudes, oder auch der, zur Hemmung des schnellen Ueberhandnehmens der Gluth, nothwendigen Verderbung einiger auf dem Dachboden oder sonst in dem Gebäude befindlichen Dinge, bey Strafe auf der Stelle arretirt zu werden, widerspenstig bezeigen; dagegen soll aller zu erweisende Schade aus der Brandassecurationskasse, oder, wo eine solche Anstalt noch nicht zu Stande gebracht ist, aus der Dorfkasse ohne Abzug ersezt werden.

Feuerlöschanstalten auf den Brandplätzen, nebst dem damit in Verbindung stehenden Rettungsgeschäfte.

Die Einwohner derjenigen Stadt, wo es brennt, insonderheit diejenigen, welche von dem Brandplatze nicht weit entfernt sind, müssen, so viel sich thun läßt, Wasser in Stützen (Melten) und Butten auf ihre Dachböden tragen, und solches in daselbst befindliche Kuffen ausgiessen, um sich dessen zur Besprengung des Holzwerkes gegen das Flugfeuer zu bedienen. Aus dieser Ursache muß vor allen Dingen jeder Hausbesitzer, ehe er sich noch zum Brandplatze begiebt, die Läden an den Dachfenstern, als welche nach Vorsicht der Bauordnung schon vorher angebracht seyn müssen, verschliessen lassen. Es muß sich auch immer eines von den Hausgenossen auf den Böden befinden, welches auf die Flugfeuer Acht giebt, und die auf Holzwerke zu liegen kommende Brände oder Funken, mit einem an einer langen Stange bevestigten Schöpfer, ausgiesset. Bey dieser Gelegenheit ist insonderheit in Obacht zu nehmen, daß sich das Flugfeuer nicht an den hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern ansetze. Um aber diesem Uebel gleich anfänglich vorzubeugen, muß in der Bauordnung das Auspichen der Dachrinnen auf das strengste verboten seyn. In Städten müssen die Viertelmeister oder Quartier-Comissarien, bey Feuersbrünsten, im Fall sie vor den kommandirenden Bürgern anlangen, alsbald denen in Feuers-

gefahr

gefahr stehenden Leuten, zur Rettung ihrer Mobilien, einen schiklichen Plaz anweisen, und treue Leute zu deren Bewachung stellen. Es dürfen auch dieselben alsdann, wenn die Bürgerhauptleute ankommen, von dem Brandplatze sich nicht entfernen, um zu weiterer Disposition sogleich bey der Hand zu seyn. Insonderheit liegt den Quartiermeistern ob, eine schikliche Ordnung zu treffen, daß immer für die Spritzen, ingleichen für die herbeyzuführenden Wasserfässer, Rettungswägen, und das benöthigte Löschungsgeräthe gehörig Plaz vorhanden sey; sie müssen überdies die Leute zum Zulangen der Wassereimer, und Herbeybringung der Wassergefäße in Reihe uud Glieder stellen; sobald dies geschehen ist, können sie ein anders nothwendiges Geschäft übernehmen. Es ist hierbei dahin sein Absehen zu richten, daß sogleich Wasser bey der Hand sey. Zu dem Ende muß zuvörderst der Brunnenmeister den Feuerteich, nach Erfordern des Bedürfnisses, mittelst Aushebung einer oder der andern Docke, ablassen, die Quartiercommissarien aber, oder einer der Feuerhauptleute, muß das abfliessende Wasser durch Schützen des Gerinnes in die Gasse, wo der Brandplaz sich befindet, hinleiten. Im Fall ein Bach durch eine Ortschaft flieset, lasse der Magistrat oder Amtmann schon vor Ausbruch des Feuers eine solche Vorrichtung machen, daß man den Bach durch angebrachte Schützen stämmen könne, um gleich das benöthigte

te Wasser zum Löschen bey der Hand zu haben. Weil sich nun in derselben Gegend das Wasser der in der Nähe befindlichen Brunnen gar bald ausschöpfet, so müssen die Feuerspritzen gleich am ersten Brunnen, wo sie im Fahren vorbey kommen, gefüllt werden. Das Gesinde läßt sich zum Wassertragen brauchen, kraftvolle Mannspersonen stellt man bey den Feuerspritzen an, läßt jedoch dieselben nicht bis zur gänzlichen Entkräftung arbeiten, sondern durch andere Personen ablösen, indeß man jenen durch Uebertragung eines leichtern Geschäftes Erholung verschaffet. Die übrigen Weibsleute, alte, oder zu junge Leute, stellt man in Doppel-Reihen, vom Brandplatze bis zu einem Born, Röhrbrunnen oder Wasserkufe, und trift hierbey diese Einrichtung, daß die Wassereimer auf der einen Reihe von Hand zu Hand, gefüllt hinauf, und auf der andern geleert wieder herab gereicht werden.

In Dörfern lässet sich zuweilen eine Feuersbrunst ohne alles übrige Feuergeräthe löschen, daß man sogleich einige Kuffen Wassers vor das brennende Haus führen lässet, und mittelst einen an einer langen, aber leicht zu führenden Stange befestigten Schöpfkübel, das Wasser an die entzündeten Orte hinschleudert. Kraftvolle Leute können auf solche Weise das Wasser zu einer sehr ansehnlichen Höhe hinaufwerfen, und wenn solches mit einiger Fertigkeit geschieht, so wirkt dies Mittel bisweilen mehr als eine schlecht dirigirte Feuerkunst. Aus

dieser Ursache müssen in jeder Ortschaft, wo keine eigne Feuerkunst vorhanden ist, einige tüchtige Kufen mit solchen Schöpfwerften vorhanden seyn; und müssen die Brauer zu diesen Behuf auch die zu ihrem Gewerbe gehörigen Schupfen, als welche von eben erwähnten Schöpfkübeln blos der Größe nach verschieden sind, hergeben.

Im Nothfall sind dieselben sogar verbunden, auf Befehl des Feuerlöschdirektors, ihre Fässer, Melten und Kufen zum Anfahren und Einschütten des Wassers herzuleihen.

Dagegen muß ihnen bereits im Feuerreglement die Versicherung gegeben seyn, daß ihnen aller bey solcher Gelegenheit vorfallender, erweislicher Schade vergütet werden solle.

Die Feuerkünste sind also anzustellen, daß die größesten derselben, theils auf das Brandfeuer, theils, wo es nöthig, auf die nebenstehenden Gebäude, zu Abhaltung der Flamme, hinwirken, die übrigen, so viel deren nöthig sind, werden in solchen Gassen vertheilt, wo die meiste Gefahr wegen der Flugfeuer zu befürchten stehet. Der Spritzenmeister nimmt zur Fürsorge das doppelt vorräthige Schraubenwerk, und was sonsten zur schnellen Wiederausbesserung der Feuerkünste am kleinen metallenen Stükwerke vorhanden ist, nebst einigen der nöthigsten Handwerkszeuge, zu sich.

Wird die Feuerkunst ausserhalb der Stadt geführt, so dürfte es nicht undienlich seyn, ein zur

Feuerkunst vorräthig liegendes Rad und Axe mitzunehmen, welches die zur Spritze beorderte Mannschaft der Reihe nach trägt.

Das Löschungsgeschäft ist also zu verrichten: brennt blos ein Schlot, worinnen das Feuer mittelst des Vorschiebers, aus Ermanglung desselben, sich nicht ersticken läßt; so lasse man, wenn Feuer auf dem Heerde brennet, dasselbe mit Wasser auslöschen, die davon aufsteigenden Dünste werden das Feuer im Schornsteine, theils wegen des Druks der Luft, theils wegen der bey sich führenden wässerigten Theile, gar bald ersticken. Damit jedoch die hervorbrechende Flamme nicht durch Flugfeuer das Dach oder andere Gebäude entzünde, muß sich sogleich ein Schornsteinfeger, durch ein Dachfenster, zum brennenden Schlot verfügen, einige große Kübel voll Wasser, oder noch besser, voll Lauge, welche ihm vom Dachfenster zugelangt werden, in den Schlot hineingiessen, und sobald sich die Gluth in etwas dämpft, den Schornstein, bis frische Lauge oder Wasser wieder herbey kommt, mit frisch eingeweichten Mist bedecken.

Ist dieses geschehen, so lassen sich in Brand gerathene Schornsteine da, wo man noch in die Küche kommen kann, am besten mittelst eines sogenannten Kreuzbesen löschen. Man bedient sich hierzu folgender Vorrichtung. Man nimmt Roßmist, der sich in langem Geströhe befindet, bindet solchen in einen Pak, daß er sich in die Oeffnung des

Schorn-

Schornsteins passet, taugt denselbigen in Lauge oder Wasser ein, und bedekt damit den brennenden Schornstein. Oben über solchen Mistbund legt man ein aus mäsig starkem, jedoch biegsamen Reisholze, verfertigtes Kreuz, welches gleichfalls in die Oeffnung des Schornsteins einpasset, senket einen daran befindlichen Eisendrath, mittelst einem angehängten Gewicht, den Kamin hinab in die Küche, und lässet damit den Bund Pferdemistes die brennende Oesse hindurch ziehen. Dieses Mittel ist bereits in verschiedenen großen Städten zum gewöhnlichen Reinigen der Schornsteine im Gebrauch, und hat bey deren Entzündung in vielen Fällen eine plözliche Löschung bewirkt. Wäre es nicht mehr möglich, in die Küche zu kommen, weil entweder vieles darinn befindliche Holz im Brand stünde, oder die Treppen, welche zu den Küchen in den obern Stokwerken führen, bereits vom Feuer ergriffen sind, so könnte man sich vielleicht folgenden Mittels mit gutem Erfolge bedienen.

Man lasse einige länglichviereckigte eiserne Platten, von verschiedener Größe, welche in die Oefnungen der meisten Schornsteine ziemlich einpassen, ohngefähr in der Dicke eines halben Zolls verfertigen. In der Mitte dieser Platten lasse man eine kleine Handhabe einschmidten; hiernächst eine eiserne Kette von beträchtlicher Länge und Stärke mit einem eisernen Haken verfertigen. Sobald nun ein Schlot zu brennen beginnt, worinnen sich

kein eiserner Vorschieber befindet, so begiebt sich der Kaminfeger, oder eine andere beherzte Person, mit ersterwähntem Werkzeuge an den Schornstein, bevestigt den Haken der Kette an das Gewinde der eisernen Platte, läßt dieselbe mit der Kette den Schlot hinunter, und giesset einen Kübel Lauge oder Wasser hinten nach. Auf solche Weise wird zuvörderst dem Brand-Feuer der Luftzug, wo nicht gänzlich versperrt, doch beengt, und indem das heruntergeschüttete Wasser oder Lauge auf der eisernen Platte zerspriztz, wird plözlich der Luftzug auf einen Augenblik gänzlich gehemmt, ohne daß deßhalb ein Zerplatzen der Feuerösse zu befürchten steht, das von allen Seiten des Schornsteins inwendig herabfliessende Laugenwasser aber löschet vollends den entzündeten Ruß; überdies kann man nun einem solchen Feuer, ohne alle Beschädigung entgegen arbeiten.

Um das nöthige Gespann zu Herbeyführung der Feuerkünste, Wassertonnen, samt dem übrigen Löschgeräthe, wie auch vor die Rettungswägen, sogleich in Bereitschaft zu haben, müssen sämtliche in derselben Ortschaft befindliche Einwohner, welche Pferde zu ihrem Gewerbe brauchen, dieselben ohne Widerrede, ja selbst ohne besonderes Aufgeboth, aus freyem Antrieb an den Brandplaz angeschirrt herbey führen, und zu solchen Geschäften, wozu sie von den Feuerhauptleuten angewiesen werden, gebrauchen lassen. Nur diejenigen sind von solchem

Gesetze

Geseße ausgenommen, welche wegen wirklich gegründeter Feuersgefahr, ihres Gespannes zur Rettung ihrer eigenen Effekten bedürfen, oder welche durch das Gesez ausdrüklich von dieser Verpflichtung befreyt sind. Am Brandplatze muß die Wache alles Zudringen überflüßiger Mannschaft, besonders unbekannter Personen, verhindern, die Zugänge an denselben nicht mit Waaren verstellen, um benöthigten Falls, wenn sie selbst in Brand gerathen sollten, theils allerwegen dem Feuer beykommen, theils die darinn befindlichen Schriften und Urkunden retten zu können. Aus dieser Ursache ist es rathsam, daß man Kästen und Schränke, so viel möglichst also verfertigen lasse, daß dieselben, da, wo es angeht, aus mehrern zusammengesezten Theilen bestehen, deren jeder mit Handhaben, zur leichten Transportirung, versehen ist.

Um diejenigen Personen zu retten, welche sich in den obern Stokwerken befinden, und sich nicht mehr salviren können, weil entweder das untere Stok ganz in Flammen steht, oder die Treppen bereits abgebrannt sind, müssen sogleich Feuerleitern herbeygeschaft und angelegt werden, und weil es Personen giebt, welche entweder aus Schwindel leicht verunglücken, oder doch ihre kleinen Kinder nicht mit sich fortbringen können, so sind eigene beherzte Leute, bereits vor entstandener Feuersbrunst ausfindig zu machen, welche sich diesem Geschäfte vorzüglich widmen. Da nun Menschenleben un-

streitig das vorzüglichste Gut ist, so verdienen auch diejenigen, welche sich diesem aufopfernden Geschäfte widmen, nicht nur ausgezeichnete Ehrenzeichen, sondern auch Prämien, welche zuvörderst, auf vorhergegangene Bestimmung der Obrigkeit, die Geretteten, bey deren Unvermögenheit aber die Stadt- oder Gemeindekasse zu erlegen hätte.

In London bedient man sich zur Vorsicht gegen solche betrübte Verlegenheiten, folgenden Hülfsmittels: Die Inhaber der obern Stokwerke lassen sich einen langen Sak verfertigen, der, vom Fenster ihrer Wohnzimmer aus, in schräger Richtung bis unten auf die Gasse reicht, und durchgehends von einer solchen Weite ist, daß auch die dikste Person, welche in solchem obern Stokwerke wohnt, hindurch schlüpfen könne. Am obern Ende des Saks, welcher, damit er nicht reisset, mit einem starken Saum umnäht ist, befindet sich ein eiserner Ring; an sämtlichen Fensterstöcken aber sind starke eiserne Haken eingerammt. Kann sich nun eine Familie nicht anders retten, so nimmt sie vorerwähnten Sak, der am besten gleich unter dem Auftritte an den Fenstern liegt, hakt ihn mit dem Ringe an die Klammer in demjenigen Fensterstocke ein, wo das Feuer aus den Fenstern des untern Stoks nicht herausschlägt, wirft denselben auf die Gasse hinab, und ersucht die erste beste kraftvolle Person, das untere Ende des Saks fest zu halten, und die hindurchschlüpfenden aufzufangen. Jeder

der

der erwachsenen Personen ergreift hierauf eines derer kleinen Kinder, und läßt sich also, daß er sich zu Hemmung des allzuschnellen Rutschens mit Armen und Beinen etwas ausspreitet, innerhalb dem Sake hinab, wo er sodann entweder von demjenigen, welcher den Sak unten hält, oder noch besser, von einigen andern nebenstehenden Personen aufgefangen wird.

In Paris schlägt man einen andern Weg ein, und läßt sich dieses Mittel, ohnfehlbar als eine öffentliche Vorrichtung, bey solchen Verlegenheiten bewerkstelligen: Es begeben sich nämlich zwey Leute in die das brennende Haus anstossende Gebäude, und zwar in diejenigen Etagen, welche mit derjenigen, worinnen sich der Nothleidende befindet, parallel laufen. Während dem hängt ein Dritter auf der Strasse einen grossen Tragkorb, mit zwey tüchtigen Handhaben versehen, an ein starkes Seil, und zwey andere Personen reichen denenjenigen, welche sich in den obern Etagen der Seitengebäude am brennenden Hause befinden, die beyden Enden, an grossen Feuerhaken bevestigt, zu. Diese ziehen damit den Korb hinauf, schieben denselben durch Anziehen und Nachlassen bis vor das Fenster des Nothleidenden, welcher in denselben hineinsteigt, und auf solche Weise allmählig auf die Gasse herabgelassen wird. Damit nun der Korb, wenn die Flamme in den untern Etagen zu den Fenstern herausschlagen sollte, nicht unten anbrenne, oder gar

von der Last des sich darin Befindenden durchbreche, so ist derselbe am Boden mit Eisenblech beschlagen, das an den Seiten des Korbes stark bevestigt ist.

Lassen sich die Mobilien nicht wohl in Kirchen oder andere öffentliche Gebäude schaffen, weil diese entweder selbst der Feuersgefahr zu stark ausgesezt, oder von dem Brandplatze allzuweit entfernt sind, oder weil nicht hinlänglicher Plaz hierzu in denselben vorhanden ist, so müssen die Feuerhauptleute, vornämlich derjenige, welcher das Rettungsgeschäft über sich hat, irgend einen sichern, freyen Ort hiezu auserseben. Diesen läßt er mit hinlänglicher Mannschaft besetzen, damit nichts entwendet werden könne. Aus dieser Ursache darf die wachthabende Mannschaft Niemanden, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle, etwas von diesem Rettungsplatze zurükzuholen, verstatten.

Zu Verhütung neuen Unglüks durch Flugfeuer, übernimmt einer der Feuerhauptleute mit einiger zugeordneten Mannschaft, das Patrouilliren, theils auf den Gassen, um Dieberenen, Mordbrennereyen und andere Schandthaten, zu verhüten, als auch in den Häusern, vornehmlich in demjenigen Quartier der Stadt, welches wegen der Richtung des Windes, oder sonst der Feuersgefahr am meisten ausgesezt ist. Diese Patruille verfügt sich insonderheit auf die Dachböden, um nachzusehen, ob irgendwo Gefahr vorhanden sey, und benöthigten Falls die erforderlichen Löschanstalten zu besorgen.

Auf

Auf dem Brandplatze sind in Ansehung des Einreissens der Häuser, folgende Maasregeln zu beobachten, und deßhalb den Zimmerleuten, Maurern und Dachdeckern die nöthige Instruction hierüber zu ertheilen. Wenn nämlich für gut befunden wird, einen Theil der Gebäude abzubrechen, so müssen die Ziegeln durchaus nicht auf die Strasse herunter, sondern innerhalb des Daches hineingeworfen werden, auf daß niemand von den unten stehenden Leuten beschädigt werde. Bey Herabwerfung der übrigen Baumaterialien, ist die größte Vorsicht zu beobachten. Stünde ein Gebäude so sehr im Feuer, daß es nicht mehr zu retten wäre, und man fände für gut, dasselbe zu Verhütung weiterer Feuerverbreitung niederzureissen, so ist dies also zu bewerkstelligen, daß das Gebäude in sich selbst zusammenstürze, damit es weder andere Gebäude durch den Fall beschädige, noch sich die Brände zerstreuen, auch die Passage in der Gasse nicht gesperrt werde.

Da starke Lauge ein überaus bewährtes Feuerlöschungsmittel ist, das selbst die Gluth vom entzündeten Peche, Oel, Terpentin und andern schwer zu löschenden Materialien dämpfet, so hätte man immer einige Tonnen davon in Bereitschaft zu halten, um damit die Feuerkünste, vornehmlich die Handspritzen, bey entstandenem Brande zu füllen, oder um sie mit Schöpfkübeln an langen Stielen bevestigt, in die Gluth zu sprengen. Wegen der beizenden Kraft hingegen, welche die Lauge bey sich

 füh-

führet, ist es nur im höchsten Nothfalle anzurathen, dieselbe durch Drukwerke in Schläuchen in die Höhe zu pressen.

Auch haben sich die Spritzenmeister wohl vorzusehen, um nicht die Löschenden mit solcher zu benetzen, weil Lauge den Kleidern Schaden thut, und wenn sie in die Augen kommt, auf geraume Zeit unter vielem Schmerze das Sehen verhindert.

Pottasche leistet zum Feuerlöschen gleichfalls sehr gute Wirkung.

Ist das Feuer im Dache, und es beginnt solches eben die Treppe zu ergreifen; so lasse man diese hinweg reissen, damit sich nicht durch solche die Flammen in die Geschoße herabziehen, ehe jedoch diese Gefahr zu befürchten stehet, suche man vielmehr die Treppe zu erhalten, um ohne Beschwerniß und Zeitverlust auf die Dachböden kommen zu können. Eben dies ist auch von solchen Treppen zu sagen, welche die Stokwerke unter einander selbst verbinden.

Ist Brandfeuer im untern Stocke, so lasse man nicht viele Luft beykommen, besonders wenn starke Winde gehen; die bey solcher Gelegenheit zu machende Oeffnung sey nur so groß, um, wo es nöthig ist, von aussen her mit Spritzen beykommen zu können.

Befindet sich das Feuer im zweyten und dritten Stokwerke, und es ist schon alles in Flammen, so läßt man vorne und hinten Feuerleitern anlehnen,

die

die Sprißenschläuche hinaufnehmen, und mit Hülfe derselben und der oben beschriebenen Feuerklatsche die Glut ausdämpfen. Hier ließe sich auch gewißlich von dem am nämlichen Orte erwähnten Feuerschilde ein sehr nüzlicher Gebrauch machen.

Damit nun aber dieses Werkzeug den Arbeitern nicht zu schwer zum Tragen sey, lasse man unten, so wie an einem Ofenschirme, ein Kreuz zum Gestelle daran bevestigen; dies hat zugleich zur ersprieslichen Folge, daß mehrere Menschen hinter einem einzigen Feuerschild, der Flamme entgegen arbeiten können.

Ist das Feuer im untern Geschoße, oder ist dasselbe in den obern Stokwerken noch nicht so gefährlich, daß man einen Einsturz vom Gebälke zu befürchten hätte, so lasse derjenige Feuerhauptmann, welcher das Löschgeräthe unter seiner Direktion hat, eine Reihe Menschen, von der Gasse aus bis zum Orte des Feuers, anstellen, welche sich mit der einen Hand die gefüllten Wassereimer zureichen, und mit der andern die leeren wieder heruntergehen lassen. Diese Einrichtung ist sonderlich da unumgänglich nothwendig, wo Drukwerke und Schläuche fehlen, oder doch unbrauchbar geworden sind.

Wird eine Stadt bombardirt, so sind freylich nicht immer diese Regeln in Anwendung zu bringen, und müssen zu Verhütung und Löschung des Feuers noch ganz andere Maasregeln getroffen werden, wohin z. B. das Aufreissen des Pflasters gegen das

Zerspringen der Bomben zu rechnen ist. Doch diese Materie gehört mehr für die Kriegskunst, als für die friedliche Polizey.

Vorkehrungen nach gedämpfter Gluth.

Ist das Feuer gelöscht, so ist eine hinlängliche Mannschaft mit Sprützen, und Feuergeräthe an die Brandstätte zu bestellen, welche acht giebt, daß die Flammen nicht von neuen wieder ausschlage. Um erforderlichen Falls das Einreissen bey solcher Gelegenheit vorzunehmen, müssen sich Maurer und Zimmerleute hierzu in gehöriger Bereitschaft halten. Die übrigen Gewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bis sie verlesen worden, ob sie noch alle gegenwärtig sind, damit man die Ausgebliebenen sowohl, als die Verlaufenen zur Bestrafung ziehen könne. Das sämmtliche Feuer- und Sprützengeräthe wird nun wieder zusammengebracht, und was man nicht mehr zur Bewachung des Brandplatzes vonnöthen hat, an seinen bestimmten Platz zurükgeführt; auch die Privatfeuerwerkzeuge und Handsprützen denen Eigenthümern wieder zugestellt, und, das Schadhafte ohnverzüglich ausgebessert, diese Ausbesserung ist auch, da wo es nöthig ist, sogleich an den Röhr- und Ziehbrunnen, wie auch an den Plumpen vorzu-

nehmen. Wer sich untersteht, Feuereimer, Melten, oder anderes Löschgeräthe zu entwenden; ingleichen von den Effekten auf dem Rettplatze, oder in Häusern zu entwenden, werde öffentlich mit einer exemplarischen Leibesstrafe belegt. Aus dieser Ursache werde durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht, daß diejenigen, so fremdes Gut in Händen haben, solches binnen 24 Stunden den Eigenthümern entweder zurük stellen, oder wenn ihnen dieselben nicht bekannt wären, solche binnen dieser Zeit auf das Rathhaus zu bringen; widrigenfalls die Contravenienten als Diebe nach den Gesetzen behandelt werden sollen. Denen Angebern der gestohlenen Sachen versichern die Obrigkeit mit Verschweigung ihres Nahmens ein Drittheil der dafür eingehenden Strafgelder.

Zu mehrerer Ermunterung des Eifers bey dem Rett- und Löschungsgeschäfte müssen gleich anfänglich in der Feuerordnung ansehnliche Prämien festgesezt seyn, welche diejenigen erhalten, so sich durch schnelle Herbeyschaffung des Feuer- und Sprützengeräthes, durch muthige Entschlossenheit beym Löschen und Retten, oder sonst durch nüzliche Anordnungen hervor gethan haben. Die bey solchen Gelegenheiten eingehenden Strafgelder können zu solchen Belohnungen mit verwendet werden.

Die Austheilung dieser Prämien geschehe bey Gelegenheit einer öffentlichen großen Versammlung von den angesehensten Personen der Ortschaft, mit öffentlicher Lobpreisung derjenigen Handlungen, wodurch solche Prämien erworben worden. Besonders hierauf geschlagener Denkmünzen mögten sich am besten zur Vertheilung schikken. Uiberhaupt muß die Art der Belohnung, die Auszeichnung und das Ehrenvolle bey deren Ertheilung dasjenige ersetzen, was ihnen am wahren Werthe abgeht, und eben hierdurch mehrere Personen zu gleicher Beeiferung und Entschlossenheit zu vermögen.

Endlich ziehet die Obrigkeit über die Entstehungsursachen der Feuersbrunst genaue Erkundigung ein, und verfährt gegen die Schuldigen nach dem gesetzlichen Rechtsgange.

Feuerlöschungsanstalten bey Waldbränden.

Zu Verhütung der Waldentzündungen verbiete man das Tabakrauchen in Heidegegenden und Wäldern, besonders zur Sommerszeit. Schäfern, Hirten und allen und jeden, welche nicht zu bestimmten Verrichtungen, z. B. zum Kohlenbrennen abgesonderte Plätze angewiesen sind, untersage man bey Vermeidung harter Leibesstrafe: Feuer in Wäldern oder auf Haiden anzuschüren.

Das

Das Abbrennen des Haidegrases zum Behuf einer Rodung und Düngung des Landes darf nur unter Beobachtung folgender Vorschriften geschehen: Es muß nehmlich der abzusengende Platz, damit das Feuer nicht überlaufe, mit einem breiten Steig beschüppet werden, auch sind genugsame Leute mit Schüppen, Spaten auch andern Werkzeugen und Lösch-Geräthschaften bey der Hand zu haben, welche sich nicht vor Endigung dieses Geschäftes entfernen dürfen, um dem Ueberhandnehmen des Feuers bey Zeiten Einhalt zu thun. Aus dieser Ursache sollte das Haideabbrennen durchaus nicht geschehen dürfen, bevor dem Amte und Districtsförster zu Untersuchung der benöthigten Anstalten die Anzeige hievon gemacht worden.

Bricht aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet ein Feuer in Waldungen aus; so lasse man solches so geschwind als möglich denen umliegenden Einwohnern kund machen, weshalb auch diejenigen, welche mit Fuhren im Walde sind, die Pferde auszuspannen und umher zu reuten, verbunden sind. In den umliegenden Dörfern läutet man alsdann die Glocken, worauf alle, so nicht über zwey Meilen von der brennenden Waldung gelegen sind; besonders diejenigen, welche in dem Holze eine Jagd-Trift-Holzungs- oder andere Ge-

rechtigkeit haben, ingleichen das ganze Amt und Gericht, worein die Waldung gehört; auch diejenigen, welche ihre Nahrung aus dem Forste haben, z. B. Holzbauern, Theer- und Potaschenschweller, Kohlenbrenner und dergleichen Folgethun müssen. Es ist rathsam mit denen Benachbarten hierüber besondere Vergleiche zu treffen, um deren Unterthanen zu verpflichten, in solcher Noth herbeyzueilen, und hülfliche Hand zu leisten. Auch dürfen keine Kinder geschikt werden, als welche leicht Schaden nehmen und doch nichts helfen können, sondern es müssen erwachsene Leute kommen. Die zur Löschung Erscheinenden müssen sogleich Hacken, Schauffeln, Aexte, Beile, Eimer, Stützen, kleine Handsprützen und andere zur Löschung dienende Instrumente mitbringen. Die Gerichtsherren, Schultheißen, Förster, Gemeindevorsteher u. s. f weisen die zu Hülfe gekommene an, wo, und welchergestalt sie löschen sollen, treiben auch dieselben bey verspürter Trägheit zur Arbeit an.

Dasjenige Feuer, welches in einigen Wäldern zuweilen von sich selbst entstehet, ist gemeiniglich viel stärker, durchdringender, und schwerer zu löschen, als andere Waldentzündungen. Die Ursache ist ein schweflichter und salpetrichter Boden, welcher im Sommer durch die Sonnenhitze entzündet wird. Wenn Haydekraut auf solchem Flecke

stehet,

stehet, oder sich Torf darauf befindet, so ergreift es die Wurzeln und Zäsergen desselben und frißt immer weiter um sich, oder gehet in die Tiefen, wenn die Wurzeln sich stark unterwärts ziehen. Ein Forstverständiger wird solches bald innen werden, wenn der Boden entweder zu rauchen beginnt, oder auch wenn sich nichts als Staub und Asche findet, sobald man hinein stösset. Es ist am besten zu löschen, wenn man tiefe Gräben herum macht, die Erde nach dem Feuer zuwirft, und in die Gräben Wasser gießet; oder, so es nöthig, mit spitzigen Pfälen viele Löcher hinein stößt, selbige voll Wasser füllt, und neben und über den Gräben das Haidekraut und den Torf hinwegschaffet. Bloses Wasser aber, nur ins Feuer gegossen, hilft hierbey wenig.

Die Löschung der Waldbrände auf der Oberfläche des Bodens geschiehet dadurch, daß man die bey dem Brande, und besonders die gegen den Wind stehende noch nicht entzündete Bäume dergestallt dem Feuer entgegen abhauet, daß die Spitzen in das Feuer fallen, und man bey den Stämmen Raum behalte, ingleichen daß man Gräben um die Brandstätte zu ziehen suchet, das Moos, wenigstens Wegesbreits, eilfertig ab, und hinwegbringe, auch mit Reisholz das Feuer ausschläget, durch Erdeaufwerfen dämpfet; oder solches mit

Wasser, wenn es bey der Hand ist, ausgiesset, und wenn dieses alles nichts verfangen will, gegen die Wege zeitig Bäume und Büsche fället. Das Aufwerfen der Gräben geschiehet also: daß das noch nicht entzündete Moos, nebst dem Haidegrase auf die dem Feuer entgegen gesezte, alles Erdreich hingegen auf diejenige Seite, wo sich das Feuer befindet, geworfen werde.

Ist das Feuer wirklich gedämpft, so gehet die vornehmste Sorge auf die Bewachung der Brandstätte; wofür denn hauptsächlich die Forstbedienten und Beamten so lange zu sorgen haben, bis das noch glimmende Holz, ohne Hinterlassung einiger fernern Feuersgefahr, gesichert ist. Diejenigen, welche durch ihren Fleiß sich besonders hervorgethan, pflegen sodann beschenkt oder belohnt zu werden. Damit man nun bey entstehenden Feuersbrünsten desto besser ankommen und löschen könne, so ertheile die forstliche Obrigkeit Befehl, die wüsten Wege, besonders in hohen Kiefern und Tannenwäldern, alle Jahre aufzuräumen, und breite Wildbahnen zu ziehen, auch dazu besonders die Holzdefraudanten zu gebrauchen.

Vorschläge zur Ersparung des Brennholzes in Hinsicht einer bequemen und feuergesicherten Heitzung.

Der immer weitergreifende Holzmangel fordert beynahe in allen Ländern die Regierungen und

Forstkollegien auf, um durch verdoppelte Vorsorge diesem so nachtheiligen Uebel Einhalt zu thun. Die Besäung und Anpflanzung wüster Strecken mit Holzsaamen und Heistern, die forstpflegliche Einrichtung der Schläge in den Waldungen, die Anlegung der Holzmagazine zum Behuf einer wohlfeilen Transportirung des Holzes aus waldreichen Gegenden in holzarme Bezirke, die Aufsuchung und Benutzung der Steinkohlen, des Dorfes und andern brauchbaren Brennmaterials, das Ausgraben der Holzstöcke samt deren Wurzelwerk, mit Hülfe der Hebemaschienen, endlich Verbote des Mayen- und Tannenabhauens zum unnützen Gebrauch, des Weidenabschneidens zum Garbenbinden, des übermässigen Aushauens jungen Stangenholzes zu Hopfen- und Bohnenstangen, Klafterstützen und Gehegen, das Abschaffen des Schleussenbrennens zur Beleuchtung, wie auch die unnöthige Verwendung des Holzes zu Knüppelwegen, Planken und Lattenwerk; alle diese Gegenstände zusammengenommen sind ohnstreitig die schiklichsten und wirksamsten Mittel, welche man dem Holzmangel entgegendämmen kann.

Der kurze Raum dieser Abhandlung verstattet mir jedoch eben so wenig diese weitläufige Materie auszuführen, als ich mich hier auf die Holzsparkünste bey dem Bauen, bey Schneidemühlen und Röhrbrunnen, bey dem Borkenschälen zur Gerberlohe, ingleichen bey dem Harzreissen zum Theerschwel-

schwellen und Pechsieden, wie auch bey dem Faß- und Besenbinden u. s. w. einlassen kann.

Nur so viel sey mir erlaubt, hier anzuführen, daß der oben beschriebene Glaserische Holzanstrich nicht blos gegen das Feuer, sondern auch gegen das Verderbniß des Wetters das Holzwerk an den Gebäuden zu schützen vermöge. Vielleicht ließe sich sogar die vom Herrn D. Glaser empfohlene Masse, durch Beymengung gemahlenen Gipses, anstatt des Mehles, und Beymischung einigen Rindsblutes, noch dauerhafter und feuervester machen.

Da der Asbest eine Steinart ist, dessen splittrichte Zasern bereits zu unverbrennlicher Leinwand und Papier verbraucht wird, so ließe sich vielleicht in solchen Gegenden, welche einen Ueberfluß an dieser Steinart haben, der Asbest, auf einer Stampfmühle gepocht, als das feuervesteste Material unter dem Mörtel mischen, um damit das Gebälke und Riegelwerk an Gebäuden zu bewerfen. Auch käme es auf Versuche an, ob man nicht den Asbest ganz klar gemahlen, einer ganz besondern feuervesten Holzanstrichsmasse beysetzen könnte, um damit Thüren, Läden, hölzerne Haustennen, und anderes Holzwerk zu überziehen, wo der Mörtelantrag nicht hinpaßt. In Ungarn ist bekanntlich so vieler Asbest vorhanden, daß derselbe wahrscheinlicher Weise nicht nur für dieses Land zu solchen Gebrauch hinlänglich wäre, sondern es könnte sogar

in

in der Folge ein beträchtlicher Handelsartikel hieraus entstehen.

Doch ich wende mich zu einem noch nicht genugsam bekannten Holzersparmittel bey der Feuerung, welches mittelst eines eisernen Rohres am Feuerheerde, durch die auf solche Weise bewirkte Stubenheitzung sich bewerkstelligen lässet: zu dem Ende muß der Heerd eine solche Höhe bekommen, daß man in die darein gerichteten Kastrollöcher die Töpfe bequem zum Kochen einstellen könne, unten aber wird ein eiserner Rost angebracht, durch welchen die Holzasche fällt. Der Feuerlauf muß nach dieser Beschaffenheit seine gehörige Höhe, Wendung und Zug haben. In der Mitte, zwischen dem Roste, wo die Asche hindurch fällt, und den Kastrollöchern, wird noch ein zweiter eiserner Rost in dem Heerde angebracht, worauf die Kochtöpfe ruhen. Es versteht sich von selbst, daß der Feuerlauf unten so dik sey, daß das Gebälke unter dem Heerde durch die Feuerung keine Noth leide. Hinten an der Feuerwand befinden sich nun zwey Rauchröhren. Die eine geht zuvörderst durch einen Hohlziegel in den Schornstein, die zweite hingegen nimmt ihre Richtung von dem Feuerlaufe durch die Feuerwand, in der Runde und im Lichten einen halben Schuh weit gegen das an die Küche stossende Zimmer, worinnen um dieselbe Gegend eine Röhre eingemauert ist, welche mit der Oeffnung am Feuerlaufe Communication hat; zwischen dieser Oeffnung und der

Röhre,

Röhre, welche in die Stube geführt ist, befindet sich aussen in der Küche, an der Feuerwand ein Vorschieber von starkem Eisenblech, um die Hitze nach Belieben entweder einzulassen, oder abzuschneiden. Verlangt man nun das anstossende Zimmer geheizt, so zieht man um diejenige Zeit, wo der Heerd zur Feuerung für die Kastrole geheizt wird, den Vorschieber auf, die zum Kochen überflüssige Hitze zieht sich sodann durch die Röhre in die Stube, welche dadurch auf eben die Weise, wie durch eine Blechröhre an einem Windofen, eine gelinde Wärme bekommt; der Rauch hingegen ziehet sich durch die andere Röhre in den Kamin. Auf solche Weise läßset sich also nicht nur überaus vieles Holz durch die sparsamere Kastroleinrichtung ersparen, sondern man kann sogar alle in der Küche beym Kochen abgehende Hitze in das Zimmer leiten.

Um nun aber auch in der übrigen Zeit ein solches Zimmer inwendig heitzen zu können, läßet sich ein Windofen neben anbringen, dessen Rohr mit der oben beschriebenen Röhre vom Feuerlaufe aus in Verbindung steht.

Zur Sommerszeit, wo man keine Wärme in Zimmern braucht, läßt man während der Kastrolfeurung den erwähnten Vorschieber herabfallen, so zieht sich nunmehr die Hitze nebst dem Rauche durch die angebrachte Rauchröhre in den Kamin.

Bayerische Staatsbibliothek München

X XII.86

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheitberger, Tobias G.

Anweisung zu Verhütung der Feuersgefahren

Erlangen 1793

Pol.civ. 129 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767342-4
VD18 14586320-001